Die §§ 3 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923

insbesondere in ihrem Verhältnis zum § 51 RStGB.

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Gerda Friese
Gerichtsreferendarin aus Berlin

Marburg 1933

Universitätsverlag von Robert Noske in Borna-Leipzig

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 24. August 1932

Berichterstatter: Professor Dr. Mezger

Inhalt.

IV. Teil.

§ 4 JGG.

Literatur.

Appelius: Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder. Berlin 1892.

Begründung zum Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes. 1923.

Begründung E 1919.

Begründung GE 1911.

Begründung VE 1909.

Beling: Grundzüge des Strafrechts. Tübingen 1930.

Birnbaum: Die psychopathischen Verbrecher. 2. Aufl. Leipzig 1926.

Cramer: Die Behandlung der Grenzzustände in foro nebst einigen Bemerkungen über die geminderte Zurechnungsfähigkeit. Berliner klinische Wochenschrift Nr. 47 u. 48.

— Gerichtliche Psychiatrie. 3.. Aufl. 1903.

Denkschrift E 1919.

v. Düring: „Erkennung und erziehliche Behandlung psychischer Grenzzustände bei Kindern und Jugendlichen." In „Gesundheit und Erziehung" Bd. 3. Karlsruhe 1928.

v. Düring-Stern: Jugendfürsorge. II. Breslau 1927.

Ebermayer-Lobe: Leipziger Kommentar des StGB. 4. Aufl. 1927.

Engelmann: Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923.

Fennig: Die Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher nach den neuesten Strafgesetzentwürfen. Diss. Breslau 1918.

Frank: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 18. Aufl. 1931.

Francke: Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 1923. 2. Aufl. Berlin u. München 1926.

Fuchs-Kamp: Entwicklung psychopathischer Jugendlicher. In Ztschr. für Kinderforschung Bd. 37 u. 38. Berlin 1931.

Gerland: Die materiellrechtlichen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes. In Festschrift für E Rosenthal. Jena 1923.

— Der Entwurf 1925. Allg. Teil. Kritische Bemerkungen. Berlin u. Leipzig 1925.

Gretener: Die Zurechnungsfähigkeit im Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Leipzig 1930.

— Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage. Berlin 1897.

Grimm: Jugendliches Alter als Schuldausschließungsgrund. Diss. Münster 1910.

Heller: Über Psychologie und Psychopathologie der Jugendlichen. Wien 1927.

Hellwig: Jugendgerichtsgesetz. Berlin 1923.

Hoche: Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. 2. Aufl. Berlin 1909.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht. II. 1930.

— Zur Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit. In ZStW 32 S. 99 ff.

— Willensfreiheit und Strafrecht. In ZStW 23 S. 96 ff.

Hoffmann: Die Reifezeit. 3. Aufl. Leipzig 1930.

— Psychologie der straffälligen Jugend. Leipzig 1919.

Homburger: Über Typenbildung in der Psychopathie. In Bericht über die 4. Sachverständigenkonferenz des Deutschen Vereins der Fürsorge für jugendliche Psychopathen EV. Berlin 1929.

Hübner: Lehrbuch der forensischen Psychiatrie. Bonn 1914.

Jerger: Das materielle Jugendstrafrecht mit besonderer Berücksichtigung des JGG vom 16. 2. 1923. Diss. Tübingen 1926.

Kiesow: Jugendgerichtsgesetz. Berlin u. Leipzig 1923.
Klemm: Die materiellen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes verglichen mit denjenigen des österreichischen JGG vom 18. 7. 1928. Diss. Marburg 1931.
Klieneberger: Über Pubertät und Psychopathie. In Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens Heft 95.
Kramer: Die Mitwirkung des Psychiaters im Vormundschafts- und Jugendgerichtsverfahren. Berlin 1931.
Kronecker in Ärztliche Sachverständigen-Zeitung Jg. 16 1910 S. 103.
Lazar: Probleme der forensischen Jugendpsychiatrie. Wien 1927.
v. Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Strafrechts. I. Teil. 26. Aufl. 1932.
Löwenstein: Über die psychiatrische Begutachtung von Kindern und Jugendlichen und die Grenzen der geltenden Fürsorgegesetze. In Allgemeine ärztliche Zeitschrift für Psychotherapie und psychische Hygiene Bd. 2 1929.
Meyer-Allfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1922.
Mezger: Strafrecht. Ein Lehrbuch. Tübingen 1931. Jetzt 2. Aufl. 1933.
— Zurechnungsfähigkeit. In Frank-Festgabe Bd. 1 1930.
— Der Krankheitsbegriff in § 51 StGB. In ZStW 33 S. 159 ff.
— Der psychiatrische Sachverständige im Prozeß. Tübingen 1918.
— Persönlichkeit und strafrechtliche Zurechnung. München 1926.
— Der moralische Defekt. In ZStW 34 S. 548 ff.
Mönkemöller: Das Pubertätsalter des Kindes. Leipzig 1927.
Oetker: Strafrechtliche Behandlung jugendlicher Personen. In Gerichtssaal 73 S. 385 ff.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 11. Aufl. 1927.
Reichsgerichtsentscheidungen in Strafsachen.
Pelle: Die praktische Bewährung des JGG. Eine Umfrage. Im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1924/25.
Schnitzer: Die seelisch Abnormen im JGG. Im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1924/25.
Schultze: Psychiatrie und Strafrechtsreform. Berlin 1932.
— Die jugendlichen Verbrecher im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Wiesbaden 1910.
Spranger: Psychologie des Jugendalters. Leipzig 1924.
Stern: Jugendpsychologie und Jugendkriminalität. In Allgemeine ärztliche Zeitschrift für Psychotherapie und psychische Hygiene Bd. 1 1928 S. 305 ff.
— Jugendfürsorge. I. Breslau 1927.
— Jugendpsychologie. 3. Aufl. Breslau 1931.
Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. München 1919.
Webler: Wider das Jugendgericht. In der Festschrift für Klemker. Berlin 1929.
Wegner: Jugendrecht. Berlin u. Leipzig 1929.
Wentura: Die Gründe der Straflosigkeit der Jugendlichen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Diss. Rostock 1926.
Wetzel: Die Tat als Kriterium der Zurechnungsfähigkeit. In MonKrimStrRef. X S. 689 ff.
Ziehen: Die Geisteskrankheiten einschließlich des Schwachsinns und die psychopathischen Konstitutionen im Kindesalter. 2. Aufl. Berlin 1926.
— Psychiatrie. 3. Aufl. Leipzig 1908.

I. Teil.

§ 3 JGG.

§ 1.

Der Mangel des § 56 RStGB.

Vor dem Jugendgerichtsgesetz gab es schon eine dem § 3 JGG entsprechende Vorschrift in § 56 RStGB, das in den §§ 55—57 die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Jugendlichen regelte. Danach war ein Jugendlicher nicht zu bestrafen, wenn er bei Begehung der Tat die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaß. Diese Bestimmung hat man aus dem französischen Recht übernommen, das in den Art. 66 und 67 des c. c. die Verantwortlichkeit der Jugendlichen von dem „discernement“, dem Unterscheidungsvermögen, abhängig macht. Mit dieser Bestimmung stellte der Gesetzgeber es lediglich darauf ab, ob die Verstandesausbildung des Jugendlichen weit genug fortgeschritten war, daß er Recht und Unrecht voneinander unterscheiden konnte; das intellektuelle Moment wurde also zum ausschlaggebenden Kriterium bei der Frage der Verantwortlichkeit der Jugendlichen gemacht.

Für das Handeln des Jugendlichen ist jedoch nicht allein die Höhe der Verstandesentwicklung, sondern auch das Maß der psychischen Kräfte entscheidend, abgesehen davon, daß es zweifelhaft und schwer festzustellen ist, in welchem Alter man von dem Jugendlichen diese intellektuelle Reife erwarten darf. Das Wachstum der psychischen Kräfte geht aber nicht mit der intellektuellen Entwicklung parallel; es ist vielmehr ungleich und auch individuell verschieden: bei dem einen Individuum entwickeln sich diese Kräfte ungefähr gleichzeitig, meist aber entwickelt sich das intellektuelle Denken schneller, und erst allmählich gewinnen die ethischen Vorstellungen die Kraft, motivierend auf das Handeln einzuwirken, seine Triebe zu beherrschen. Es ist daher sehr wohl möglich, daß der Jugendliche weiß, was Recht und was Unrecht ist, ohne aber die Fähigkeit der Zurückhaltung und Selbstbeherrschung in so genügendem Maße zu besitzen, daß er sein Handeln seiner Einsicht gemäß bestimmen

kann[1]). Die sittliche Reife entwickelt sich erst ganz allmählich. Der Kampf zwischen den bisherigen triebhaften Vorstellungen und den langsam erwachenden und stärker werdenden sittlichen Kräften ruft starke Schwankungen im Gemütsleben der Jugendlichen hervor, die eine Zeitlang bestehen bleiben. Man hat diese Zeit einen „Zustand innerer Unsicherheit, Unausgeglichenheit, Gegensätzlichkeit, Sprunghaftigkeit“ genannt (Webler)[2]).

Im Lauf der Entwicklung muß der Jugendliche es erst lernen, die in ihm drängenden Kräfte aufeinander abzustellen und so das Gleichgewicht zu finden zwischen Trieb und Hemmung.

Die Schwankungen im Gemütsleben der Jugendlichen sind bei den einzelnen Individuen ganz verschieden; je größer sie sind, um so schwerer ist es für den Betreffenden, das Gleichgewicht zu finden, um so länger wird es dauern, bis er die seelische Ausgeglichenheit gefunden hat. Bevor aber dieser Ausgleich der Kräfte nicht erreicht ist, ist der Jugendliche nicht in der Lage, auf jedem in ihm sich regenden Trieb die entsprechende Hemmung einzuschalten. Seine Handlungen entsprechen mithin noch nicht seiner intellektuellen Erkenntnis. Daraus ersieht man zugleich, daß das Handeln des jugendlichen Menschen weit mehr durch den Stand seiner sittlichen Reife bestimmt ist als durch die Höhe seines Intellekts. Daher muß gerade bei der Beurteilung, ob der Jugendliche strafrechtlich ebenso verantwortlich gemacht werden kann wie ein Erwachsener, auch der Grad seiner sittlichen Reife vom Richter geprüft werden. Zu dieser Erkenntnis haben die Untersuchungen geführt, die man seit 1882 angestellt hat. Aus der seit 1882 erscheinenden Reichskriminalstatistik ergab sich, daß die Zahl der jugendlichen Verbrecher fortwährend zunahm. Diese Tatsache führte die deutsche Gruppe der internationalen kriminalistischen Vereinigung dazu, sich im Jahre 1891 mit dem Problem der Verantwortlichkeit der Jugendlichen zu beschäftigen; auf der Tagesordnung der Versammlung jenes Jahres wurde das Thema erörtert: „Nach welcher Richtung hin ist eine Umgestaltung der über die Behandlung jugendlicher Verbrecher im Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen wünschenswert?“ Auf der Tagung wurden mehrere Vorträge darüber gehalten, in deren Anschluß es zur Bildung eines Ausschusses kam, der die Fragen näher untersuchen sollte. Die Ergebnisse dieser Forschungen hat Appelius unter dem Titel: „Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder“ zusammengefaßt. Darin ist die Forderung, die Strafbarkeit nicht allein von der Verstandesreife abhängig zu machen, aufgestellt.

---

[1]) Gretener S. 149/50; Francke § 3 III; E. Schultze S. 39/40.
[2]) Webler S. 4.

§ 2.

Die Entstehung des § 3 JGG und sein Inhalt.

Diese Forderung ist jedoch nicht sofort durchgedrungen. Aber mit Beginn der gesamten Strafrechtsreform im Jahre 1902[3]) bekam auch diese Bewegung einen Aufschwung. Die Begründung zum Vorentwurf von 1909 (VE) betont mit Recht, daß man nicht nur einen intellektuellen Maßstab anlegen dürfe, sondern daß es auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit ankomme, also auch auf die Entwicklung der sittlichen Vorstellungen und des Willens. Das gehöre jedoch zu der allgemeinen Zurechnungsfähigkeit, und es brauche daher keine besondere Bestimmung für Jugendliche zu geben[4]). Er begnügt sich daher damit, nur einige Strafmilderungen für Jugendliche aufzustellen.

Diese Lösung des Problems stieß aber bei den meisten Kritikern des VE auf Widerspruch[5]), und so tritt denn auch der Gesetzentwurf von 1911 (GE) dem VE entgegen, indem er eine besondere Bestimmung für Jugendliche für unerläßlich hält; da ja sonst die Jugendlichen erheblich schlechter gestellt würden als im geltenden Recht[6]).

Nach § 16 GE ist ein Jugendlicher nicht zu bestrafen, wenn der Täter zur Zeit der Handlung nicht die Fähigkeit besaß, ihre Bedeutung für die Rechtsordnung zu erkennen und ihre Tragweite für den Täter richtig zu würdigen.

In diesem 2. Halbsatz des § 16 läßt sich das Willensmoment keinesfalls erblicken; daher ist auch diese Fassung der Gesetzesbestimmung abzulehnen, wenn es auch als ein Fortschritt zu betrachten ist, daß man sie überhaupt für notwendig hielt.

Die Forderung, auch das Willensmoment genügend zu berücksichtigen, erfüllt erst der Kommissionsentwurf von 1913; seine hier in Betracht kommende Bestimmung geht zurück auf den österreichischen Vorentwurf zu einem Strafgesetzbuch von 1909 und sagt, daß ein Jugendlicher nicht schuldhaft handelt, wenn er unfähig ist, „das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“[7]). Diese Fassung ist durch die Entwürfe von

---

[3]) Auf die Anregung des damaligen Staatssekretärs des Reichsjustizamts Nieberding hin entstand 1902: Die vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1908.

[4]) Begründung zum VE S. 257/58.

[5]) Begründung zum GE S. 19; v. Liszt, ZStRW XXX, 258; Gretener, Zurechnungsfähigkeit S. 85, 91; Frank, Reform I 273.

[6]) Begründung zum GE S. 19.

[7]) § 22 I des Kommissionsentwurfs von 1913.

1920 und 1922, die die Grundlage für das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 bildeten, nicht wesentlich geändert worden. Der § 3 JGG vom 16. Februar 1923 lautet: Ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, ist nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. So hat jetzt der Richter stets sowohl die Einsichts- als auch die Willensfähigkeit zu prüfen, bevor er einen Jugendlichen für verantwortlich erklären kann.

Das Fehlen der Einsichts- und Willensfähigkeit muß auf der mangelnden geistigen und sittlichen Entwicklung beruhen. Unter geistiger Entwicklung hat man dabei die Verstandesreife zu verstehen und unter sittlicher Entwicklung die vor allem durch Erziehung vermittelte Tätigkeit, ethische Vorstellungen zu bilden[8]).

Es fragt sich, ob durch die Forderung der Willensfähigkeit das Gesetz zu der Frage des Determinismus und des Indeterminismus Stellung genommen hat. Hellwig[9]) und Gerland[10]) meinen, durch diese Fassung des Gesetzes habe sich der Gesetzgeber zugunsten des Indeterminismus entschieden; das sei auch eine notwendige Folge des Schuldprinzips, das die Grundlage unseres gesamten Strafrechts bildet. Der Mensch könne nur seinen Willen seiner Einsicht gemäß bestimmen, wenn er frei über seinen Willen verfügen könne. Die überwiegende Meinung[11]) ist jedoch anderer Ansicht, und zwar mit Recht. Denn das Strafrecht ist von dem philosophischen Streit um die Willensfreiheit unabhängig. Es kommt bei der Frage nach der Willensfähigkeit nur darauf an, ob das Individuum fähig war, den zum Verbrechen anreizenden Vorstellungen geeignete Hemmungen entgegenzusetzen, und zwar mit einer solchen Stärke, daß sie sich als wirksam erweisen und die anderen ausschalten. Nur in diesem psychologischen Sinn kann sich überhaupt der Richter mit dem Problem befassen; die metaphysischen Grundlagen einer Weltanschauung zu untersuchen, kann nicht Aufgabe der richterlichen Prüfung sein.

Im Anschluß an die Fassung des § 3 JGG hat sich die Streitfrage erhoben, ob es genügt, wenn der Jugendliche die Einsichtsfähigkeit besaß, oder ob als Voraussetzung für die Willensfähigkeit das Bestehen der Einsicht selbst gefordert werden müsse. Manche

---

[8]) Kiesow § 3, 4, 6; Jerger S. 87.

[9]) Hellwig § 3 Anm. 7.

[10]) Gerland S. 13.

[11]) Mezger, Lehrb. S. 251 ff., Persönlichkeit S. 11; v. Liszt-Schmidt § 5 II 1; v. Hippel, Lehrb. II S. 282, ZStW 23, 396; Meyer-Allfeld S. 150; Gerland S. 96; Wachenfeld S. 137; Begr. E 1919 S. 29/30.

halten letzteres für die Meinung des Gesetzes, denn es hieße in § 3: seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen; damit sei klar und deutlich die Einsicht selbst gefordert. Der Täter könne auch nur dann den zum Handeln drängenden Trieben wirksame Hemmungen entgegensetzen, wenn er die Einsicht in das Ungesetzliche der Tat gehabt habe. So vor allem Kiesow[12]) und Löffler[13]). Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. Es ist nicht erforderlich, daß der Jugendliche positiv erkennt, daß die Tat verboten ist. Vielmehr handelt es sich um eine ungenaue Ausdrucksweise des Gesetzes (Wentura)[14]). Denn wenn auch bei dem Jugendlichen nur die Fähigkeit zur Einsicht festgestellt werden kann, kann doch auch die Willensfähigkeit vorhanden sein; und zwar ist sie es, wenn man von ihm sagen kann: hätte er die Einsicht in das Ungesetzliche der Tat gehabt, dann hätte er auch den andrängenden Trieben widerstehen können. Die Vorschrift ist also so zu verstehen, daß vom Richter festzustellen ist, ob der Jugendliche, vorausgesetzt, er hätte die Einsicht besessen, auch fähig gewesen wäre, seinen Willen auch dieser Einsicht gemäß zu bestimmen[15]).

Die Verantwortlichkeit der Jugendlichen soll im Hinblick auf die konkrete Tat geprüft werden[16]). Die einzelnen Straftaten des Strafgesetzbuches setzen einen ganz verschiedenen Grad von geistiger Entwicklung voraus, um ihr Ungesetzliches zu erkennen und den Willen demgemäß bestimmen zu können; z. B. wird das Unterscheidungsvermögen bei einem Eigentumsdelikt viel eher vorhanden sein als etwa bei einem politischen Verbrechen. Daher hat der Richter immer zu prüfen, ob die Erfordernisse der Verantwortlichkeit bei einer derartigen Tat angenommen werden können, und es kann vorkommen, daß bei ein und demselben Täter sie für die eine Tat zu bejahen, für die andere zu verneinen ist.

§ 3.

Die rechtliche Bedeutung des § 3 JGG.

Bestritten ist ebenso wie nach dem alten Recht, ob die fehlende Einsichts- und Willensfähigkeit auf Grund mangelnder geistiger und

---

[12]) Kiesow § 3 Anm. 4.
[13]) Löffler S. 17.
[14]) Wentura S. 13.
[15]) So auch Frank § 3 II 2; Mezger S. 284/85; v. Liszt-Schmidt § 38 B 1 b; v. Hippel, ZStW 32, 130; Olshausen § 3 A. 6; RGStr. 58, 100; vgl. auch Denkschrift E 1919 S. 103; Kronecker S. 103.
[16]) Frank § 3 III; Hellwig § 3, 4; LeipzKomm. § 3, 4; Olshausen § 3.

seelischer Entwicklung einen Schuld- oder Strafausschließungsgrund bildet.

Aus der Fassung: „ist nicht strafbar" kann man keinen Schluß ziehen, da sie völlig unbestimmt ist. Für die Annahme eines Schuldausschließungsgrundes spricht aber vor allem die inhaltliche Bedeutung des § 3 JGG. Denn die Fähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und den Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen, ist nichts anderes als das Merkmal der Zurechnungsfähigkeit, das im § 51 StGB mit Ausschluß der freien Willensbestimmung bezeichnet wird, und das nichts anderes bedeutet, als die Anforderungen des Rechts an das menschliche Tun und Lassen verstehen und ihnen gemäß leben zu können[17]. So sagt auch ausdrücklich das Reichsgericht in mehreren Entscheidungen[18]: Der Begriff des Ausschlusses der freien Willensbestimmung kann daher ersetzt werden durch den Begriff der „Unfähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen" (vgl. § 3). Es handelt sich also bei beiden Bestimmungen um dasselbe, nämlich um das psychologische Merkmal der Zurechnungsfähigkeit; der Grund jedoch für die Annahme der Zurechnungsfähigkeit ist bei beiden ein verschiedener: einmal ist sie ausgeschlossen durch Bewußtseinstrübung oder durch die krankhafte Störung der Geistestätigkeit, während bei § 3 JGG der Grund in der fehlenden geistigen und sittlichen Entwicklung zu suchen ist. Die Verschiedenheit des Grundes kann aber keinen Einfluß darauf ausüben, ob es sich um einen Schuld- oder um einen Strafausschließungsgrund handelt.

Außerdem, wäre § 3 JGG als Strafausschließungsgrund aufzufassen, dann wäre ja auch § 4 JGG bedeutungslos, was in der der Tat Beling[19], wenn auch aus anderen Gründen, annimmt. Denn ein Strafausschließungsgrund kommt immer nur dem Täter, niemals aber dem Teilnehmer oder Hehler zugute.

Endlich spricht auch die ganze Entstehungsgeschichte des § 3 a. a. O. für die Annahme eines Schuldausschließungsgrundes. Das Reichsgericht[20] nimmt zwar, immer noch seiner alten Rechtsprechung[21] folgend, an, daß im § 2 ein Strafausschließungsgrund zu sehen sei; entsprechend würde es wohl auch beim § 3 verfahren. Es beruft sich dabei auf den VE und läßt damit die ganze Entwicklung der Strafrechtsreform von 1909 bis 1923 außer acht. Es wäre richtig

---

[17]) Oetker S. 385 ff.
[18]) RGStr 63, 48; 64, 353/54.
[19]) Beling, Grundzüge S. 61.
[20]) RGStr. 57, 206.
[21]) RGStr. 6, 186, 336; 19, 192; 25, 316; 50, 199; 53, 86.

gewesen, zur Auslegung der §§ 2, 3 JGG die §§ 21, 22 KE und die §§ 129, 130 E 1919 heranzuziehen; diese sprachen ausdrücklich aus, daß das Kind nicht schuldhaft, nicht zurechnungsfähig handele, und die §§ 2, 3 sind in unmittelbarer Anlehnung an den § 130 E 1919 entstanden. Die einzige Änderung besteht darin, daß statt „handelt nicht schuldhaft", es in § 3 JGG „ist nicht strafbar" heißt. Da aber sonst der gesamte Inhalt des § 130 E 1919 wörtlich übernommen worden ist, würde es zu weit gehen, wenn man dieser Änderung eine so große Bedeutung beilegen wollte, daß man allein daraus schlösse, dadurch habe man die Auffassung des § 3 JGG als einen Schuldausschließungsgrund beseitigen wollen[22]. Ferner betont Kiesow[23]) ausdrücklich, daß man bei der Beratung des Gesetzes als Grund für die Straflosigkeit mangelnde Zurechnungsfähigkeit angenommen habe. Die Beziehung des Inhalts dieses Paragraphen, nämlich die Frage der geistigen und sittlichen Reife, zur Schuldfrage ist auch eine so enge, daß dagegen die Änderung der Worte „nicht schuldhaft" in „nicht strafbar" gar nicht ins Gewicht fällt. Außerdem, hätte der Gesetzgeber wirklich seine Meinung geändert und hätte er dies in der Änderung der Worte zum Ausdruck bringen wollen, dann hätte er auch nicht den § 4 in das Gesetz aufgenommen.

Wir kommen mithin zu dem Ergebnis, daß im § 3 JGG ein Schuldausschließungsgrund zu sehen ist[24]).

II. Teil.

Abgrenzung des § 3 JGG vom § 51 RStGB in theoretischer Hinsicht.

§ 4.

Aufbau und Inhalt des § 51 RStGB.

§ 3 a. a. O. regelt, wie wir gesehen haben, die Zurechnungsfähigkeit der Jugendlichen. § 51 StGB spricht von der der Erwachsenen. Um das Verhältnis der beiden Paragraphen zueinander be-

---

[22]) Mezger, JW 1924 S. 1754.

[23]) Kiesow § 3 A. 2.

[24]) Der gleichen Auffassung sind u. a.: Mezger, Lehrb. S. 430; v. Hippel, ZStW 32, 99 ff.; Frank § 3 II 2; Francke zu § 4; Kiesow § 4 A. 1; Hellwig § 4 A. 1; LeipzKomm. zu § 4; Wentura S. 29; Gerland S. 77 und das Reichsgericht in einigen Entscheidungen, die jedoch die Ausnahme bilden; E 27, 392; 29, 98; 33, 298; 47, 385; sonst vgl. S. 6 Anm. 21.

urteilen zu können, bedarf es erst eines näheren Eingehens auf die Regelung der Zurechnungsfähigkeitsfrage in § 51 a. a. O.

Das Gesetz geht davon aus, daß normalerweise der Täter geistesgesund und somit für sein Tun verantwortlich ist. Der Fall, daß er geisteskrank ist, wird also als Ausnahme betrachtet und bedarf daher einer besonderen Regelung im Gesetz. Über die dabei anzuwendende Methode sind die Meinungen in der Wissenschaft sehr auseinandergegangen.

I. Aufbau.

Die Zurechnungsfähigkeit ist ein psychiatrisch-juristischer Begriff[1]); demzufolge hat man sowohl von psychiatrischer als auch von juristischer Seite versucht, eine befriedigende Lösung zu finden.

a) Die biologisch-psychiatrische Methode.

Aschaffenburg hat 1904 auf der Versammlung der preußischen Medizinalbeamten folgendes vorgeschlagen: „War der Täter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung geisteskrank, blödsinnig oder bewußtlos, so wird er nicht bestraft.“ [2]) Diese Fassung ist ein klarer Ausdruck der psychiatrisch-biologischen Methode. Sie ist jedoch nicht durchgedrungen, denn dann würde der Arzt nicht nur den Geisteszustand des Täters begutachten, sondern zugleich auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit entscheiden; das geht aber nicht an. So unentbehrlich in solchen Fällen auch das Gutachten des Arztes ist, die letzte Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten gebührt dem Richter.

b) Die psychologisch-juristische Methode.

Der biologisch-psychiatrischen Methode stellte man die psychologisch-juristische gegenüber: diese zielt darauf ab, eine möglichst zweckmäßige Definition zu geben, wann die psychologischen Wirkungen der Geistesstörungen als so stark anzusehen sind, daß eine Verantwortlichkeit des Täters nicht mehr angenommen werden kann. Diese Methode wird von Gerland sehr stark verfochten[3]). Hier ist jedoch die Gefahr zu groß, daß allein der Richter darüber entscheidet, ob der Täter die Fähigkeit der Selbstbestimmung besaß, ohne einen

---

1) E. Schultze S. 7.
2) E. Schultze S. 5.
3) Gerland, Entw. S. 32.

Psychiater hinzuzuziehen; das kann, da die Richter ja im allgemeinen nicht psychiatrisch geschult sind, zu höchst unangenehmen Folgen führen.

c) Die gemischte Methode.

So wird man einer befriedigenden Lösung dieser Frage am nächsten kommen, wenn man die beiden Methoden kombiniert. Dann hat der Arzt zu entscheiden, ob eine krankhafte Geistesstörung vorliegt, und der Richter hat unter Zugrundelegung des ärztlichen Gutachtens die Frage nach der Verantwortlichkeit des Täters zu beantworten. Nach dieser sogenannten gemischten Methode, die auch die biologisch-psychologische genannt wird, ist der § 51 StGB aufgebaut worden.

Logisch bestimmt sich das Verhältnis des biologischen Momentes zu dem psychologischen als das des Grundes zur Folge.

Die psychologische Folge des § 3 JGG ist gleich der des § 51 StGB, wie wir oben gesehen haben, nämlich Ausschluß der freien Willensbestimmung, was dasselbe bedeutet wie Unfähigkeit, das Ungesetzliche der Tat einzusehen und den Willen demgemäß zu bestimmen.

II. Inhalt.

a) Bewußtlosigkeit.

Der Grund für diese Folge ist im § 51 StGB einmal Bewußtlosigkeit, d. h. „Trübung des Ichbewußtseins oder des Bewußtseins der Außenwelt“ [4]). Die normalen Beziehungen der Gesamtpersönlichkeit des Handelnden zu seiner konkreten Tat werden unterbrochen [5]).

b) Krankhafte Störung der Geistestätigkeit.

Der zweite Grund für die Annahme der Zurechnungsunfähigkeit nach § 51 a. a. O. ist krankhafte Störung der Geistestätigkeit. Unter krankhafter Störung ist nicht allein Abnormität zu verstehen. Denn das Abnorme liegt schon im Begriff der Störung. Es muß also noch etwas hinzukommen. Um dieses Etwas zu erkennen, bedarf es eines näheren Eingehens auf die psychiatrische Bedeutung des Begriffs der „Krankheit“ [6]).

---

[4]) Mezger, Persönlichkeit S. 11.
[5]) Frank § 51 II 1.
[6]) Mezger, ZStW 33, 165; Frank § 51 II 2.

Die Psychiatrie kennt keinen einheitlichen Krankheitsbegriff [7]). Sie kennt nur eine Reihe einzelner Krankheitstypen, die aber in ihren verschiedenen Formen gleichartige Elemente haben, aus denen wir einen einheitlichen Aufbau für den Krankheitsbegriff innerhalb dieser Typen ableiten können. Überall treffen wir auf die gleichen Elemente, die die Grundlage für die verschiedenen Formen bilden. Da wir heute in Geisteskrankheiten in aller Regel Gehirnerkrankungen im weiteren Sinne des Wortes sehen, kommen in erster Linie körperliche Merkmale in Betracht [8]). Aber da es sich um den Nachweis von Störungen auf psychischem Gebiet handelt, treten zu den körperlichen Merkmalen die geistig-seelischen hinzu. Das ist in § 51 StGB mit dem Hinweis auf die Geistestätigkeit, die gestört sein muß, gesagt. Das Adjektiv „krankhaft" bedeutet, daß die Störung der Geistestätigkeit organisch bedingt sein muß. Zwar können wir heute noch nicht bei allen Geisteskrankheiten organische Veränderungen des Gehirns oder sonstige organische Veränderungen, die auf die Funktionen des Gehirns von Einfluß sind, nachweisen; es ist aber anzunehmen, daß dies nur seinen Grund in der noch nicht genügend fortgeschrittenen medizinischen Wissenschaft hat; daß unsere Mittel also noch nicht ausreichen, um diese kleinsten Veränderungen wahrnehmen zu können. Jedoch diese beiden Merkmale allein genügen nicht, es kommt noch die Frage nach der sozialen Brauchbarkeit hinzu, um die Grenze zwischen krank und gesund bestimmen zu können: das ist die Frage nach dem Ausschluß der freien Willensbestimmung.

Es ist herrschende Meinung, daß es sich dabei um angeborene und um erworbene Krankheiten handeln kann. Es fallen unter den Krankheitsbegriff demnach einmal alle unter dem Einfluß der Krankheit begangenen persönlichkeitsfremden Taten, d. h. Taten, die unter dem Einfluß einer erworbenen Geisteskrankheit begangen worden sind. Die Persönlichkeit wird durch die Krankheit so verändert, daß sie Taten begeht, die ihr ursprünglich fremd sind. Dann gehören ebenfalls dorthin die Taten fremdartiger, abnormer Persönlichkeiten: ihre Taten sind ihnen zwar nicht fremd, aber ihre Persönlichkeit ist, gemessen an den andern, eine abnorme, und zwar auf Grund einer angeborenen Geisteskrankheit. Das ist die sogenannte Bipolarität des Krankheitsbegriffes [9]).

---

7) Vgl. hierzu Mezger, Sachverständiger S. 89 ff.
8) Vgl. auch Gretner, Zurechnungsfähigkeit S. 107.
9) Mezger, Persönlichkeit S. 11—15.

§ 5.

Bedeutung des § 3 JGG gegenüber dem § 51 RStGB und ihr logisches Verhältnis zueinander.

Da nun in § 51 StGB mangelnde geistige und sittliche Reife nicht namentlich aufgezählt ist, kann sie nur dann unter § 51 a. a. O. fallen, wenn sie auf einer organisch bedingten Abnormität der Geistestätigkeit, die einen gewissen Grad erreicht hat, beruht. Nur dann soll sie nach § 51 StGB berücksichtigt werden; das ist aber durchaus nicht immer der Fall.

Wir haben oben im Anfang unserer Ausführungen gesehen, daß sowohl die Verstandes- als auch ganz besonders die sittliche Entwicklung bei den einzelnen Jugendlichen ganz verschieden fortschreitet, daß die Schnelligkeit der Entwicklung auch noch von verschiedenen, außerhalb des Jugendlichen liegenden Faktoren abhängt; daß es also sehr leicht vorkommen kann, daß bei diesem oder jenem die Entwicklung sich verzögert, ohne daß ein krankhafter Grund vorliegt oder daraus ein dauernder abnormer Zustand entsteht. Solche Menschen zu verurteilen, würde aber unserem Rechtsgefühl widersprechen[10]; aus diesem Grunde hat man dem Jugendgerichtsgesetz den § 3 eingefügt, der die Jugendlichen dann für straflos erklärt, wenn ihre mangelnde Einsichts- oder Willensfähigkeit auf mangelnder geistiger oder sittlicher Reife beruht. Es ist mithin nicht nötig, wie Schnitzer[11] meint, daß für § 3 JGG der Nachweis einer irgendwie krankhaften Störung geführt werden muß. Auch ganz gesunde Jugendliche fallen darunter[12].

Allein schon daraus ergibt sich, daß unter § 3 JGG eine Reihe von Fällen zu rechnen ist, die von § 51 StGB nicht mitergriffen werden.

Es fragt sich jedoch, ob § 3 JGG so allumfassend aufzufassen ist, daß er den § 51 StGB für das Jugendlichenstrafrecht überhaupt ganz überflüssig macht. Dieser Ansicht, die von Gerland vertreten wird, kann nicht beigepflichtet werden; denn wenn auch Verstandes- und Willensreife nur auf Grund einer normalen, geistigen und sittlichen Entwicklung vorhanden sein können, so kann man doch nicht umgekehrt sagen, daß der Mangel der Verstandes- und Willensreife immer auf der fehlenden geistigen und sittlichen Entwick-

---

[10]) Denkschrift E 1919 S. 115.
[11]) Schnitzer S. 113.
[12]) Francke zu § 3; Pelle S. 66; Hellwig S. 78.

lung beruht. Daraus ergibt sich, daß sich die Unzurechnungsfähigkeit des § 3 JGG mit der des § 51 StGB nicht deckt, wie Gerland annimmt. Gerland verkennt bei seiner Ansicht den Unterschied zwischen Entwicklung und Zustand. Auf einem mangelnden Zustand beruht sie natürlich immer [13]. v. Liszt [14] nimmt an, § 51 StGB käme nur dann in Betracht, wenn der Grund der mangelnden geistigen oder sittlichen Reife in akuten Rauschvergiftungen oder Hypnose zu finden sei. Denn eine Geisteskrankheit beruhe immer auf einer abnormen geistigen oder seelischen Entwicklung. Zu demselben Resultat kommen auch Kiesow [15] und Hellwig [16], wenn sie sagen, es komme nur auf die mangelnde Entwicklung an und es sei völlig gleichgültig, worauf diese Entwicklung, die den Jugendlichen unfähig macht, zurückzuführen ist. Dagegen hebt Jerger [17] mit Recht hervor, daß Geisteskrankheiten, zum mindesten, wenn sie erworben sind, zwar auch auf einer mangelhaften Entwicklung beruhen, daß der durch sie hervorgerufene Mangel an Reife aber nicht auf der besonderen Eigenart der Jugendlichen, wie § 3 JGG voraussetzt, begründet werden kann. Also sei in diesen Fällen § 51 StGB anzuwenden. Jedoch auch Jerger macht hierbei den Fehler, daß er § 51 a. a. O. als die allgemeine Unzurechnungsfähigkeit ansieht und § 3 JGG als die besondere [18]. Dies ist jedoch nicht haltbar. Nicht § 51 StGB enthält die allgemeine Unzurechnungsfähigkeit, sondern vielmehr § 3 JGG. Die geistige und sittliche Entwicklung ist allgemein die Grundlage für die Verstandes- und Willensreife; beim erwachsenen Menschen setzt man sie voraus und beschränkt daher die Gründe der Zurechnungsunfähigkeit auf besondere krankhafte Symptome. Daraus erhellt, daß das Verhältnis des § 51 StGB zum § 3 JGG besser dahin bestimmt wird, daß § 51 StGB die speziellere Bestimmung ist und daher dem § 3 JGG vorgeht [19].

---

13) So Jerger S. 88.
14) § 48 N. 4.
15) Kiesow § 3 N. 4c.
16) Hellwig S. 79.
17) Jerger S. 89 f.
18) So auch Kiesow § 3 N. 3 und Hellwig S. 76.
19) Mezger S. 285.

III. Teil.

Anwendung der beiden Paragraphen in der Praxis.

Schwierigkeiten macht nun in der Praxis die Abgrenzung der beiden Paragraphen, wann ein der Regel nicht entsprechender Zustand unter § 3 JGG, wann er unter § 51 StGB zu rechnen ist. Diese Frage ist insofern auch praktisch von Bedeutung, als bei der Anwendung des § 3 JGG die Teilnahmebestimmungen durch § 4 JGG abgeändert worden sind. Deshalb muß hier ausführlicher darauf eingegangen werden.

Zur Klärung dieser Frage bedarf es zuerst einer näheren Betrachtung des Wesens der Jugendlichen, denn gerade beim Entwicklungsalter ist es nicht so einfach festzustellen: wo handelt es sich um eine Geisteskrankheit oder um den Anfang einer solchen, wo nur um die verlangsamte Entwicklung eines völlig gesunden Jugendlichen, wo um eine die Krankheitsgrenze nicht voll überschreitende zurückgebliebene Entwicklung?

§ 6.

Entwicklung gesunder Jugendlicher und ihre forensische Beurteilung.

Die Altersperiode von 14 bis 18 Jahren, für die § 3 JGG gilt, ist die schwierigste Zeit für den heranwachsenden Menschen. Gemeinhin versteht man unter der Pubertätszeit, die hauptsächlich in dieses Alter fällt, nur die Vollendung der Geschlechtsreife; das ist sehr einseitig gesehen. Man muß eine körperliche und eine seelische Pubertät unterscheiden; denn es vollzieht sich in diesen Jahren eine allgemeine körperliche und geistig-seelische Reifung. Auf körperlichem Gebiet setzt zunächst ein erhöhtes Wachstum ein. Die innersekretorischen Drüsen beginnen ihre Tätigkeit. Die Entwicklung des Gehirns nimmt in bedeutendem Maße zu. Hinzu kommt noch die Vollendung der Ausbildung der Geschlechtsorgane. Es ist klar, daß schon allein diese körperliche Entwicklung den Organismus der Jugendlichen außerordentlich stark in Anspruch nimmt. Nun setzt aber eine solche Entwicklung auch auf geistig-seelischem Gebiet ein. Über ihre Zeit und Schnelligkeit kann man keine bestimmten Angaben machen, denn sie sind bei den einzelnen Individuen ganz verschieden. Meist aber beginnt zuerst die körperliche Reifung. Dann setzt die geistige und seelische ein, bei dem einen schneller, bei dem anderen langsamer. Oft zieht sich diese Entwicklung

noch bis in die Mitte des dritten Lebensjahrzehnts hinein, ehe sie zu einem Abschluß kommt.

Der Jugendliche beginnt jetzt, abstrakte Vorstellungen zu bilden; sein Denken wird umfassender und kritischer. Er fängt an, sich allmählich eine eigene Weltanschauung zu schaffen. Die Phantasie weicht vor dem verstandesmäßigen Denken zurück. Meist sind die intellektuellen Fortschritte in der Pubertätszeit bedeutend größer und schneller als die auf anderen Gebieten des Seelenlebens.

Aber auch hier vollzieht sich nach und nach das Hineinwachsen in das Vorstellungsleben der Jugendlichen. Diese Umorganisation erfolgt aber nicht plötzlich, sondern ganz allmählich und verschieden schnell, so sehen wir oft noch ganz kindliche Züge neben jugendlichen Wesenseigenschaften. „Das Kind besitzt eine gewisse Geschlossenheit und innere Sicherheit in seinem Wesen vor Beginn der Pubertät, denn der kindliche Charakter ist fertig ausgebildet.“ [1]) Dieses Seelenbild des Kindes bleibt auch vorläufig erhalten; nur allmählich machen sich Symptome der beginnenden Pubertät bemerkbar und durchdringen langsam das geistige und seelische Leben der Individuen, aber nicht so, daß sie stetig ansteigen, bis sie das Kindliche ganz verdrängt haben, sondern der Jugendliche lebt in ständigen, inneren Schwankungen; so kommt es, daß er sich noch durchaus in der Welt des Kindes bewegt, um ganz plötzlich in die Höhenlage des Jugendlichen hinüberzuwechseln. Die Folge dieser Unausgeglichenheit ist eine große innere Unruhe, ein Hin- und Hergeworfensein zwischen den verschiedensten Stimmungen. Spranger spricht von einer großen Labilität des gesamten inneren Zustandes [2]). Es finden sich in dieser Zeit voll innerer Widersprüche viele Züge und Erscheinungen, die hart an der Grenze des Normalen stehen. v. Düring nannte die Pubertät einmal eine „normale Anomalie“ [3]), und damit ist sie außerordentlich gut gekennzeichnet. Bei manchen Individuen zeigen sich auch oft ausgesprochen pathologische Züge, und es ist nicht leicht zu sagen, ob es sich dabei nur um vorübergehende Pubertätserscheinungen handelt, die einer gesunden Weiterentwicklung nicht im Wege stehen. Es kann daher nicht als ein Widerspruch angesehen werden, wenn man eine Erscheinung als „der Struktur der jugendlichen Seele entstammend und zugleich als pathologisch“ bezeichnet [4]). Man darf nicht immer gleich auf eine geistige oder seelische Minderwertigkeit schließen, wenn man abnorme Erscheinungen beobachtet, sondern der

[1]) Hoffmann S. 67.
[2]) Vgl. Webler S. 4.
[3]) v. Düring, Jugendfürsorge II S. 67.
[4]) E. Stern S. 414.

Begriff der geistigen Gesundheit ist in dieser Zeit außerordentlich weit zu fassen. Züge von Denkfaulheit, Interesselosigkeit, Widerwillen gegen die Arbeit, gesteigerte Ermüdbarkeit, Zerstreutheit, Langsamkeit der Auffassung sind eben gerade in der Pubertätszeit durchaus nicht ein Zeichen geistiger Minderwertigkeit, sondern außerordentlich häufig nur die Folge der anstrengenden Aufgaben, die der Jugendliche auf körperlichem und geistigem Gebiet zu bewältigen hat. Denn es ist klar, daß in dem großen Wirrwarr, der in der jugendlichen Seele herrscht, alle Kräfte angespannt werden müssen, um Ordnung in das Chaos bringen zu können. Daher verschwinden diese Züge auch, wenn die körperliche Entwicklung zum Abschluß gekommen und das geistig-seelische Gleichgewicht wiederhergestellt ist, vollständig und hinterlassen keine Spuren im intellektuellen oder seelischen Leben der Jugendlichen. In besonders verstärktem Maße treten diese Züge bei den Jugendlichen auf, deren Nervensystem großen Anforderungen nicht so gewachsen ist. Bei ihnen zeigen sich dann leichte nervöse Krankheitserscheinungen, ohne daß eine ausgesprochene Nervenkrankheit vorliegt; sie sind besonders leicht ablenkbar und reizbar. Auch die verstärkten Stimmungsschwankungen, die man bei diesen Individuen beobachtet, sind ein Zeichen, daß das Nervensystem überanstrengt worden ist. Aber auch diese Erscheinungen sind noch unter dem Gesichtspunkt „normaler Anomalie“ zu betrachten und nicht unter dem der Krankheit [5]).

Wenn nun ein Jugendlicher aus diesem inneren Chaos heraus eine kriminelle Handlung begangen hat, so ist das weder ein Zeichen von verbrecherischer Anlage, noch braucht es ein Beweis für eine geistige Erkrankung zu sein; sondern diese Handlung zeigt lediglich, daß der Jugendliche noch nicht Herr seiner Kräfte ist, daß es ihm immer noch an der erforderlichen Willensfähigkeit fehlt. Ein solcher Fall wird von § 3 JGG erfaßt; der Jugendliche ist also wegen mangelnder Reife freizusprechen.

§ 7.

Intellektuelle Störungen bei Jugendlichen.

Nun verläuft die Pubertätszeit aber nicht bei allen Jugendlichen in der eben geschilderten Weise. Es können auch ernsthafte Störungen, sowohl auf intellektuellem als auch auf seelischem Gebiet, auftreten, die für das ganze Leben bestehen bleiben.

---

[5]) Vgl. Anm. 3 S. 14.

I. Infantilismus.

Bei manchen Jugendlichen entspricht die geistige und körperliche Entwicklung nicht der des kalendermäßigen Alters. Der Entwicklungsverlauf ist ein ganz außergewöhnlich verzögerter. In den meisten Fällen ist er jedoch nicht nur verlangsamt, sondern er bleibt auf einer gewissen Stufe überhaupt stehen, ohne je zu einer vollen Ausreifung zu kommen; das ist der sogenannte Infantilismus. Gerade in dem Alter zwischen 14 und 18 Jahren muß man aber immer damit rechnen, daß sich eine verspätete Entwicklung noch einstellt, was des öfteren vorkommt. Ein solch kriminell gewordener Jugendlicher fällt unter den § 3 JGG[6]).

II. Schwachsinn.

Der Infantilismus unterscheidet sich von dem Schwachsinn dadurch, daß die geistige Entwicklung nur auf dem einmal erreichten Niveau stehen bleibt, während beim Schwachsinn häufig ein Zurücksinken der Intelligenz auf tiefere Stufen zu beobachten ist. Die Infantilen sind in ihrer Entwicklung nur um einige Jahre zurück; die Schwachsinnigen jedoch haben außer dem Mangel an intellektuellen Fähigkeiten Lücken auf einzelnen Gebieten. So leiden sie u. a. an Störungen in der Aufnahme und Verarbeitung von Sinneseindrücken, an Veränderungen in bezug auf ihr Gefühls- und Affektleben. Die schweren Formen des angeborenen Schwachsinns (Idiotie) fallen nach anerkannter Meinung[7]) unter den § 51 StGB. Die leichteren Formen, die von § 51 StGB nicht ergriffen werden, gehören, da durch sie die Einsichts- und Willensfähigkeit des Jugendlichen beeinflußt wird, in das Gebiet des § 3 JGG[8]).

§ 8.

Die Persönlichkeiten mit psychopathischer Konstitution.

Mehr Störungen jedoch als auf dem Gebiet der Intelligenz gibt es für den Jugendlichen auf dem des Gemüts- und Willenslebens. Es stellen sich bei manchen Individuen in dieser Zeit häufig schwere nervöse und psychische Veränderungen ein.

---

6) Francke § 3, 4.
7) Vgl. Mezger, Persönlichkeit S. 12.
8) Francke § 3, 4; F. Kramer S. 30.

Wir haben zu zeigen versucht, daß die Pubertätszeit schon für normale Jugendliche eine außerordentlich gefährliche Periode ihres Lebens ist. Nun gibt es aber eine Reihe von Jugendlichen, denen die Einordnung in das Gefüge der Gesellschaft an und für sich schon erschwert ist durch gewisse Veranlagungen, die ihre soziale Brauchbarkeit beeinträchtigen. Das sind die sogenannten Psychopathen, die Träger psychopathischer Konstitutionen.

I. Begriff der psychopathischen Konstitution, ihre Entstehungsursachen und ihr Verhältnis zur Gesundheit.

Darunter versteht man psychische Krankheitszustände, die nur leichtere psychische Krankheitssymptome aufweisen im Gegensatz zu den Geisteskranken. Meist ist eine gewisse Krankheitseinsicht vorhanden. In der Regel handelt es sich um dauernde Zustände, die in der Persönlichkeit des Individuums begründet sind[9]).

Geht man den Entstehungsursachen der Psychopathie nach, so findet man[10]), daß sie ihrem Wesen und ihrem Grunde nach zu jenen Erscheinungen gehört, die man als Entartung zu bezeichnen pflegt. Der Begriff der Entartung ist noch recht umstritten. Fest steht jedoch, daß es sich um eine biologische, von der Norm abweichende Erscheinung handelt, die von erblichem Charakter ist. Die psychopathische Konstitution stellt nun eine Form dieser ungünstig von der Norm abweichenden Entartung dar. Die Entartungsformen sind in der Hauptsache von den Vorfahren ererbt; daneben kommt als Entstehungsgrund aber auch noch die Keimschädigung in Betracht.

Es handelt sich bei den Psychopathen nicht um Menschen, die einfach als geisteskrank zu bezeichnen sind, sondern um solche, die noch auf der Grenze zwischen gesund und krank stehen; es können bei ihnen nur ganz geringfügige Abweichungen vom Seelenleben des normalen Menschen vorkommen; es sind aber alle Abstufungen bis zu schweren Störungen, die schon die Grenze zur Krankheit überschritten haben, vorhanden. Von den gesunden Menschen trennt sie nicht ein qualitativer, sondern ein quantitativer Unterschied; die Art der Eigenschaften ist dieselbe wie bei den gesunden Menschen, sie unterscheiden sich nur durch den Grad und die Stärke[11]). Der gesunde Mensch pflegt auf kleine Anlässe auch nur in einem ent-

---

9) Ziehen, Geisteskrankheiten S. 403.
10) Vgl. zu diesem und dem folgenden Birnbaum S. 3 ff., S. 18 ff.
11) Wetzel S. 693; Mezger, Sachverständiger S. 109/10.

sprechenden Maß zu reagieren; der Psychopath reagiert aber ungleich stärker. Bei kleinen Anlässen kommt es zu großen Affektausbrüchen. Eine scharfe Grenze zu ziehen, wo hier die Norm aufhört und die Psychopathie anfängt, ist oft außerordentlich schwer.

II. Typen der Psychopathen.

Die psychopathischen Erscheinungen sind von außerordentlicher Mannigfaltigkeit. Man hat zur leichteren Orientierung eine Reihe von Typen aufgestellt. Im Leben findet man jedoch diese genaue Abgrenzung der einzelnen Erscheinungsformen der Psychopathie nicht; sondern es gibt eine Fülle von Übergangsformen und Kombinationen mehrerer Typen. Wenn man aber dieser Tatsache stets eingedenk ist, dann kann es nichts schaden, diese einzelnen Erscheinungsformen in mehrere Haupttypen zu gliedern. Auf die wichtigsten soll hier kurz eingegangen werden.

a) Die psychopathisch Reizbaren.

Zunächst seien die psychopathisch Reizbaren erwähnt, d. h. diejenigen Persönlichkeiten, die außerordentlich leicht erregbar sind und zu unverhältnismäßig starken Affektentäußerungen neigen. Charakteristisch für sie ist die explosionsartige Entladung der Affekte, die von einer solchen Stärke sind, daß sie in gar keinem Verhältnis zu dem meist geringfügigen Anlaß stehen. An diesem auffallenden Mißverhältnis zwischen Reiz und Reaktion ist meist schon das Pathologische zu erkennen. Bei manchen von ihnen zeigt sich diese psychopathische Veranlagung nur bei besonderen Anlässen und auch dann nur, wenn gewisse äußere Einflüsse wie Alkohol, Überanstrengung, seelische Erschütterungen vorangegangen sind.

Viele von ihnen zeigen aber diese Tendenz zu Affektentladungen auch als dauernde Charaktereigenschaft, sie sind im täglichen Leben von großer Gereiztheit und Empfindlichkeit. Diese Psychopathen hat man, da sie große Ähnlichkeit mit den epileptischen Charakteren haben, als epileptoide Psychopathen bezeichnet.

An körperlichen Erscheinungen sind charakteristisch abnormes Erbleichen, Erröten, Zittern, objektive Schwindelerscheinungen und dergl. mehr.

In schweren Fällen treten noch psychische Störungen in Form von Bewußtseinsänderungen auf. Es fehlt an der Klarheit, die einem gesunden Menschen eigen ist. Ferner macht sich bei diesen Individuen eine Verengung des Bewußtseins bemerkbar, die zu einer herab-

gesetzten Auffassungsgabe führt. Auch die Urteilsfähigkeit leidet, und durch den häufigen Mangel an Ideenassoziation wird auch die Fähigkeit, klare Überlegungen anzustellen, beeinträchtigt.

b) Die psychopathisch Leidenschaftlichen.

Von diesen affektativ unverhältnismäßig stark erregbaren Individuen gibt es noch eine Gruppe, die sich von der eben beschriebenen durch die Art und Weise des Affektablaufs unterscheidet. Birnbaum bezeichnet sie als die psychopathisch Leidenschaftlichen[12]). Der ebenfalls ungeheuer stark angespannte Affekt entladet sich nicht, wenn er seine größte Spannung erreicht hat, sofort, sondern der Affekt verharrt in dieser Spannung abnorm lange und beherrscht das Individuum. „Die akute Verlaufsweise der Affektentladung bei den pathologisch explosiblen Naturen ist hier gewissermaßen ins Chronische abgewandelt.“ [13])

c) Die psychopathisch Haltlosen.

Diesen affektativ erregbaren psychopathischen Persönlichkeiten seien nun solche Individuen gegenübergestellt, die umgekehrt Defekte in ihrem Gemütsleben aufweisen. Die Abschwächung der Affekte ist charakteristisch für die psychopathisch Haltlosen. Bei ihnen ist nicht nur die Intensität ihres Gefühls herabgesetzt, sondern auch seine Kraft, seine Dauer und Wirksamkeit. Aus diesen Anlagen entwickeln sich die verschiedenen bezeichnenden Charakterzüge, die für ihr soziales Leben von Bedeutung sind. Der psychopathische Leichtsinn, der sich allen ihren Lebensäußerungen aufprägt, die diesen Menschen eigene Willensschwäche, die nichts durchsetzen kann, ihre Unstetheit, die sie unfähig macht, irgendwo, sei es im Beruf, sei es in der Familie oder am Wohnort, auszuharren, dies alles zusammen erzeugt die für die psychopathisch Haltlosen so charakteristische seelische Verführbarkeit. Sie zeigt sich in der Unfähigkeit, äußeren Einflüssen, insbesondere schlechten, zu widerstehen. Die Folge dieser Eigenschaften ist, daß das Individuum im Leben versagen muß, es kommt zu Nachlässigkeiten im Beruf, Verschwendungen, Anschluß an schlechte Gesellschaft, Abneigung gegen ein geordnetes Lebensgleichmaß.

Schließlich führen diese aus den Wesensmängeln der Haltlosen entspringenden Gewohnheiten zu einem endgültigen sozialen Niedergang, aus dem es keinen Aufstieg für diese Individuen mehr gibt.

---

[12]) Birnbaum S. 20, 28 ff.
[13]) Birnbaum S. 20.

Daran vermag auch die oft recht gut entwickelte Intelligenz nichts zu ändern, denn auch sie wird von der das ganze Wesen beherrschenden Oberflächlichkeit ergriffen und ist daher unfähig, als ein Gegenpol zu wirken.

Forensisch ist noch hervorzuheben, daß es gerade bei den Haltlosen nicht leicht ist, das Pathologische ihrer Natur zu erkennen, da gerade ihre Wesensart der des Gewohnheitsverbrechers am nächsten kommt.

d) Die amoralischen Psychopathen.

Ebenfalls zu den Individuen mit Gefühlsdefekten gehören die amoralischen Psychopathen. Unter dieser Bezeichnung faßt man eine Gruppe von Psychopathen zusammen, für die es charakteristisch ist, daß zwar die auf das eigene Ich bezüglichen Kräfte und Regungen voll entwickelt sind, während dagegen alle altruistischen Regungen, alle Gefühle, die den Menschen mit seiner Umgebung verbinden, fehlen.

Ferner ist bezeichnend für sie, daß diese Charaktereigenschaften sich außerordentlich früh bemerkbar machen. Das sind die Kinder, bei denen eine sittliche Erziehung ergebnislos verläuft. Sie sind ungeheuer schwer zugänglich, weder für Güte, noch für Strenge empfänglich, unlenkbar, kurz das, was man bei dem erwachsenen Menschen dieses Typs mit „unverbesserlich" bezeichnet. Krafft-Ebing charakterisiert diese Psychopathen folgendermaßen[14]: „Interesselos für alles Edle und Schöne, stumpf für alle Regungen des Herzens, befremden diese unglücklichen Defektmenschen früh schon durch Mangel an Kindes- und Verwandtenliebe, Fehlen aller sozialen und geselligen Triebe, Herzenskälte, Gleichgültigkeit gegen das Wohl und Wehe ihrer Angehörigen, durch Interesselosigkeit für alle Fragen des sozialen Lebens. Natürlich fehlt auch jegliche Empfänglichkeit für sittliche Wertschätzung oder Mißbilligung seitens anderer, jegliche Gewissensregung und Reue. Die Sitte verstehen sie nicht, das Gesetz hat für sie nur die Bedeutung einer polizeilichen Vorschrift, und das schwerste Verbrechen erscheint ihnen von ihrem eigenartigen inferioren Standpunkt nicht anders als einem ethisch vollsinnigen Menschen die einfache Übertretung einer polizeilichen Verordnung. Geraten sie in Konflikt mit dem Einzelnen oder der Gesellschaft, so treten an Stelle der einfachen Herzenskälte und Negation Haß, Neid, Rachsucht, und bei ihrer sittlichen Idiotie kennt dann ihre Brutalität und Rücksichtslosigkeit keine Schranken."

---

[14]) Bei Birnbaum S. 53/54.

Sehr oft kommen auch Mischformen, Kombinationen mit anderen psychopathischen Eigenschaften vor; seltener findet man den Moraldefekt als das allein die Persönlichkeit Charakterisierende.

Daß es sich bei den amoralischen Individuen um pathologische Naturen handelt, ist außerordentlich heftig bestritten worden. Auf der anderen Seite wurde dagegen das Krankhafte dieser Erscheinungen wieder überbetont, und man ging mit der Aufstellung einer besonderen Krankheitsform, der sogenannten Moral insanity [15]) entschieden zu weit. Inhaltlich ist sie wohl mit der eben geschilderten Gruppe der amoralischen Psychopathen übereinstimmend.

Wieder andere wollten, auch um das Krankhafte zu betonen, den psychopathischen Moraldefekt ins Gebiet des angeborenen Schwachsinns verweisen. Das geht jedoch nicht an. Denn Intelligenz und sittliches Empfinden entsprechen sich in ihrer Entwicklung durchaus nicht immer. Es gibt viele Schwachsinnige, die keinen moralischen Defekt aufweisen, ebenso wie es amoralische Individuen mit ausreichender Intelligenz gibt.

e) Die psychopathisch Manischen und Depressiven.

Diesen bis jetzt behandelten Psychopathen war gemeinsam, daß sie, einmal infolge ihrer Neigung zu hochgradigen Affekten oder weil ihnen gewisse Seiten des Gefühlslebens fehlten, sehr stark zu kriminellen Handlungen hinneigten und daher das Hauptkontingent der psychopathischen Verbrecher stellten.

Nunmehr kommen wir zu weniger schweren kriminellen Erscheinungen, nämlich zu jenen psychopathischen Persönlichkeiten, die an einer abnorm tiefen oder abnorm gehobenen Grundstimmung ihres Wesens leiden. Das sind die konstitutionell depressiven und die konstitutionell manischen Charaktere.

Bei den depressiven Naturen beherrscht die gedrückte Stimmung die ganze Lebensgestaltung. Da ihr Inneres ganz davon durchsetzt ist, teilt es sich auch allen Lebensäußerungen mit und gibt ihnen das charakteristische Gepräge. Es fehlt ihnen an Selbstvertrauen und Lebensmut; sie treten scheu, schüchtern und oft übertrieben ängstlich ihren Mitmenschen entgegen. Infolgedessen bevorzugen sie ein stilles, zurückgezogenes Leben. Sie sind nicht ausgesprochen unsozial veranlagt und können daher, wenn auch bedeutend schwerer als normale

---

[15]) 1835 von Prichard in die Literatur eingeführt, der damit aber nur ein Irresein des Fühlens und Handelns im Gegensatz zum Verstandesirresein meinte.

Menschen, ein den sozialen Anforderungen durchaus genügendes Leben führen. Allerdings besteht immer die Gefahr, daß sie infolge ihres Mangels an Initiative, überhaupt an jedem aktiven Verhalten, in ein soziales Parasitentum verfallen. Diese Gefahr wird besonders akut, wenn diese Individuen gezwungen sind, unter ungünstigen äußeren Lebensbedingungen zu leben. In solchen Verhältnissen bekommen sie auch erst wirkliche kriminelle Bedeutung. Die depressive Grundstimmung steigert sich bis zu Affekten und drängt zur Entladung. So entstehen Kindes- und Familienmorde, um sich und die Angehörigen von dem unheilbringenden Leben zu befreien. Bei Jugendlichen entspricht dies den Schülerselbstmorden.

Der Gegenpol der Depressiven sind die manisch gestimmten Naturen, sowohl in ihrer gefühlsmäßigen Veranlagung, als auch in ihrer sozialen Gestaltung. Sie befinden sich in einer dauernd gehobenen, unruhigen Stimmung, die sich in einem starken Kraftgefühl auswirkt, das zu einem gesteigerten Selbstgefühl und Geltungsbedürfnis führt. Ferner kennzeichnet diese Naturen eine große Sprunghaftigkeit des Gefühlslebens, die eine Verflachung und Abschwächung der seelischen Hemmungen zur Folge hat. Diese Naturen leben ihrem Charakter entsprechend in den Tag hinein, geben sich einem flachen Genußleben hin, und erinnern dadurch oft in ihren Exzessen an das Treiben der Haltlosen. Das Geltungsbedürfnis bewirkt außerdem ein renommistisch großmannssüchtiges Auftreten, das bis zur Hochstapelei gehen kann. Die Betätigungssucht, die Beweglichkeit des Gefühlslebens ergeben eine unstete Lebensführung und dabei eine dauernde Vielgeschäftigkeit. Sehr bezeichnend ist für sie die episodische Verstärkung des manischen Temperaments, die sich zu psychotischer Höhe entwickeln kann. Auf diese Zustände manischer Erregung werden wir noch später zurückkommen bei der Behandlung der echten Manie und des manisch-depressiven Irreseins. Es zeigt die innere Verwandtschaft der manischen und der depressiven Konstitutionen mit diesen Geisteskrankheiten.

Entsprechend der Vielgestaltigkeit ihres Wesens werden von den manisch veranlagten Menschen auch die verschiedensten Delikte verübt. Am charakteristischsten sind für sie nicht einzelne Deliktsarten, sondern der parasitäre Dauerverfall, zu dem es aber nicht immer zu kommen braucht. Zu den eigentlichen Verbrechern gehören diese Individuen, trotz ihrer erhöhten Aktivität nicht.

f) Persönlichkeiten mit sexuellen Psychopathien.

Unter den Psychopathen mit abnorm geartetem Triebleben sind die Naturen mit sexuellen Psychopathien von forensisch größter Bedeutung. Wichtig ist bei ihnen, daß sie nicht nur ein sexuell abnormes Triebleben haben, sondern daß sie mit einer psychopathischen Gesamtkonstitution behaftet sind, und die Wesensmerkmale dieser psychopathischen Konstitution sind bestimmend für das Individuum, denn sie geben vor allem auch dem sexuellen Triebleben seine Richtung. Von diesen Merkmalen ist vor allem die seelische Labilität zu nennen; diese Naturen schwanken hin und her, sind allen Verführungen zugänglich und lassen sich besonders gern von schlechten Einflüssen bestimmen. Das sind alles Eigenschaften, die auch andere Psychopathen haben. Hier wird aber in bedeutendem Maße das sexuelle Triebleben davon betroffen, so daß sich jene Unsicherheit und Beeinflußbarkeit, die auch den normalen Individuen in den Pubertätsjahren eigen ist, bedeutend verstärkt.

Neben diesen Zügen der psychopathischen Gesamtkonstitution treten nun solche, die speziell in der sexuellen Konstitution begründet sind. Unter ihnen ist vor allem die sexuelle Frühreife von größter sozialer Bedeutung. Sie bringt dem Jugendlichen große Gefahren, da er dem heftigen, zur Entladung drängenden Sexualtrieb noch nicht die nötigen Hemmungen entgegensetzen kann, da ja sein ganzes seelisches Leben sich noch in der Entwicklung befindet. Daher unterliegt er ihm leicht; und gerade in diesem Alter erfolgt so oft die Festlegung des Geschlechtstriebes in abnormer Richtung.

Will man diese Psychopathen forensisch richtig beurteilen, darf man vor allem nicht in den Fehler verfallen, die Grenzen des Gesunden zu eng zu ziehen und alle perversen Äußerungen des Sexualtriebs von vornherein als pathologisch zu bezeichnen. Auf eine pathologische Veranlagung kann man nur aus dem Ursprung der Perversität, aus dem Zusammenhang mit einer psychopathischen Gesamtkonstitution schließen.

Neben diesen Sexualpsychopathen gibt es noch mannigfache psychopathische Triebphänomene, die aber in ihrer forensischen Bedeutung nicht an die eben Behandelten heranreichen. Sie zeichnen sich dadurch aus, daß oft ganz unvermittelt starke, zur Entäußerung drängende Impulse auftreten, die im allgemeinen mit der Gesamtpersönlichkeit innerlich fest verbunden sind.

g) Die hysterischen Psychopathen.

In der hysterischen psychopathischen Konstitution, die wir jetzt betrachten wollen, finden wir Wesensmängel vereinigt, die wir bei vielen psychopathischen Jugendlichen der verschiedensten Richtungen angetroffen haben; vor allem sind da starke Labilität und Beeinflußbarkeit des Seelenlebens zu nennen. Ferner zeichnen sich die Hysterischen durch einen lebhaften Geltungsdrang aus, der sie das eigene Ich stets in den Vordergrund stellen läßt; schließlich sei noch ihre recht starke Einbildungskraft erwähnt. Aus diesen Erscheinungen heraus kann man jedoch noch nicht die Diagnose: hysterische Konstitution stellen, denn das sind alles Eigenschaften, die sie mit den verschiedensten psychopathischen Erscheinungsformen gemeinsam hat. Auch gewisse körperliche Merkmale, die wir bei ihnen antreffen, nämlich gewisse Reiz- und Ausfallserscheinungen auf den verschiedensten Gebieten sind nicht spezifische Merkmale der Hysterischen. Diese körperlichen Erscheinungen sind aber fast durchweg psychisch bedingt, und das ist ein besonderes Kennzeichen hysterischer Naturen.

Die Lebensäußerungen dieser Individuen sind naturgemäß ebenso vielgestaltig wie die einzelnen Bestandteile ihres Charakterbildes.

„Man findet in verschiedenstem Umfang und Ausprägung und in buntem Durcheinander etwa vor: launenhaftes Wesen mit sprunghaftem Wechsel der Stimmungen, der Gefühlsbetonungen, der Neigungen und Strebungen; gesteigerte Affektäußerungen bei krassem Mißverhältnis zwischen Anlaß und Reaktion; Unbeherrschtheit des Verhaltens mit Neigung zu impulsiven Handlungen; willenlose Hingabe an alle möglichen inneren und äußeren Reize und Verführungen; schauspielerische Inszenesetzung des eigenen Ichs mit entsprechenden übertriebenen Ausdrucksbewegungen; phantastische Schwindeleien mit mehr oder weniger weitgehender Selbsttäuschung und ähnl. mehr.“ [16])

III. Forensische Beurteilung jugendlicher Psychopathen.

a) Psychopathische Konstitution und psychiatrischer Krankheitsbegriff.

Es fragt sich nun, fallen diese Psychopathen, deren Haupttypen wir eben zu schildern versucht haben, unter den psychiatrischen Krankheitsbegriff oder nicht. Faßt man den Begriff der Krankheit wörtlich

[16]) Birnbaum S. 112.

auf, so fallen sie nicht darunter. Denn der Ausdruck „krank" weist darauf hin, daß das Seelenleben des betreffenden Individuums einmal anders gewesen sei. Wir haben jedoch oben [17]) gesehen, daß man unter dem Krankheitsbegriff nicht etwas Persönlichkeitsfremdes zu verstehen hat. Nicht nur krank gewordene Menschen gehören hierher, sondern auch solche, deren psychische Konstitution sich von vornherein von der des Durchschnittsmenschen unterscheidet [18]).

Der Gesichtspunkt der Persönlichkeitsfremdheit der Tat entspricht den Psychosen; das sind im „Gehirn fremdkörperartig sich entwickelnde Prozesse, die die normalen psychischen Gesetze und Erscheinungen durch fremde psychotische ersetzen und durch Änderung von Tätigkeit und Inhalt des Bewußtseins nach Quantität und Qualität umwandeln" [19]).

Die Menschen, deren Taten ihrer Persönlichkeit durchaus adäquat sind, die aber doch abnorm handeln, da ihre ganze Anlage eine nicht der Norm entsprechende ist, sind die Träger der psychopathischen Konstitutionen [20]).

Wie oben ausgeführt [21]), unterscheiden sich die Psychopathen nur durch quantitative Unterschiede, die sehr gering oder sehr groß sein können, von der Norm. Bei ihrer Beurteilung fällt daher die Abhängigkeit des psychiatrischen Krankheitsbegriffes vom sozialen Werturteil ganz besonders ins Gewicht [22]). Es kommt darauf an, ob diese Persönlichkeiten sich noch so in die Gesellschaft einfügen können, daß sie als sozial brauchbar angesehen werden können.

b) Einflüsse der Pubertät auf die psychopathische Konstitution.

Da es sich hier aber um die Beurteilung jugendlicher Psychopathen handelt, ist jetzt zu untersuchen, welchen Einfluß die Pubertät auf die psychopathische Veranlagung ausübt.

Es ist klar, daß die psychopathisch veranlagten Menschen von den Stürmen der Pubertät ganz anders betroffen werden als durchaus gesunde Jugendliche. Man hat die Pubertät für sich schon als eine „akute Verkörperung der Psychopathie" [23]) bezeichnet. Wenn nun diese „pathologische" Erscheinung auf schon vorhandene pathologische Züge trifft, müssen sich notwendigerweise bedeutend schwie-

[17]) S. 10.
[18]) Wetzel S. 693.
[19]) Siefert bei Mezger, Persönlichkeit S. 11.
[20]) Mezger, Persönlichkeit S. 12.
[21]) S. 17.
[22]) Mezger, Sachverständiger S. 107; Hoche S. 437/38.
[23]) Mönkemöller S. 56.

rigere Komplikationen ergeben, als wenn es sich um einen gesunden und in jeder Beziehung widerstandsfähigen Menschen handelt.

So hat man denn in der Tat auch beobachtet, daß es geradezu bezeichnend für psychopathische Jugendliche ist, daß sie in ihrer psychischen Entwicklung beeinflußt werden; und zwar können die Entwicklungsstörungen in verschiedenen Formen auftreten.

α) Episodische Gleichgewichtsstörungen.

Es können während des normalen Ablaufs der Entwicklung episodische Gleichgewichtsstörungen für die Dauer der Pubertätszeit entstehen und später wieder verschwinden. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, daß das Individuum sich in dieser unsozialen Richtung festlegt.

β) Verlangsamung der Entwicklung.

Wichtig ist aber insbesondere, daß die psychopathische Veranlagung einen außerordentlich verlangsamenden Einfluß auf die psychische Entwicklung des heranreifenden Menschen ausübt. Das ist für die forensische Beurteilung sehr bedeutsam. Denn einmal geht daraus hervor, daß man nicht von einem bestimmten Alter ab die seelische Reife als vorhanden annehmen darf, sondern daß sie sich sehr verspäten kann; andererseits auch, daß aus ihrem Nichtvorhandensein noch nicht auf einen schweren Defekt zu schließen ist. Man muß vielmehr in solchen Fällen immer damit rechnen, daß sie noch eintreten kann.

γ) Starkes Auseinanderfallen geistiger und seelischer Entwicklung.

Auf das Zusammentreffen von psychopathischer Veranlagung und Pubertät ist ferner eine gewisse Gleichgewichtsverschiebung in der geistigen und seelischen Entwicklung zurückzuführen. Die seelische und intellektuelle Reifung laufen auch bei dem durchaus gesunden Jugendlichen nicht immer parallel. Wenn sie aber derartig auseinanderfallen, daß ein ungehemmtes Gefühls- und Triebleben noch vorhanden ist, während der Intellekt völlig ausgereift ist, oder umgekehrt, dann wird es sich doch wohl um eine Gleichgewichtsstörung auf psychopathischer Grundlage handeln.

c) Ausschluß des § 51 RStGB bei psychopathischen Jugendlichen.

Schon beim erwachsenen Menschen wird die Diagnose: psychopathische Konstitution in der Mehrzahl der Fälle nicht ausreichen, um die Annahme von § 51 StGB zu begründen; es sei denn, daß es

sich um besonders schwere Fälle handelt. Bei Jugendlichen ist aber immer zu bedenken, daß mit dem Ende der Pubertät auch die psychopathischen Erscheinungen allmählich verschwinden können; es handelt sich dann also entweder nur um vorübergehende Erscheinungen, die hauptsächlich in der Entwicklung begründet sind; oder es sind in der Natur des Individuums verankerte Erscheinungen, die lediglich einen verlangsamenden Einfluß auf die Entwicklung ausüben, so daß erst später ein normales, dem Alter entsprechendes geistiges Leben eintritt.

§ 51 StGB wird in diesen Fällen niemals in Frage kommen, da hier stets eine mangelnde geistige und sittliche Entwicklung angenommen werden muß, die auf der besonderen Eigenart der Jugendlichen, nämlich auf ihrer Unfertigkeit, beruht. Selbst wenn typische Entwicklungsstörungen, wie sie eben besprochen wurden, auch nicht eingetreten sind, so ist doch die psychopathische Konstitution selbst eine Unfertigkeit, eine Unausgeglichenheit, die im Laufe der Entwicklung noch behoben werden kann. Die psychopathischen Jugendlichen sind also ein typischer Anwendungsfall des § 3 JGG.

§ 9.

Nervenkrankheiten.

Den Übergang von den psychopathischen Konstitutionen zu den ausgesprochenen Psychosen bilden die Nervenkrankheiten, die zu Geisteskrankheiten werden können und diese Entwicklung oft gerade in der Pubertät vollziehen. Sie sind in ihren Merkmalen scharf von den psychopathischen Konstitutionen zu trennen, da das für die forensische Beurteilung von großer Bedeutung ist.

I. Epilepsie und ihre forensische Beurteilung.

Zunächst sei von diesen Nervenkrankheiten die Epilepsie[24]) genannt. Sie ist „eine nervöse Allgemeinerkrankung von chronischem Charakter, die sich auf geistigem Gebiet, abgesehen von gewissen, auch in der anfallsfreien Zeit vorhandenen, vielfach periodisch exazerbierenden habituellen Abweichungen, in transitorischen, anfallsweise auftretenden und wesentlich durch eigenartige Bewußtseinsänderungen charakterisierte Irreseinsformen äußert, ohne daß dabei begleitende konvulsivische Erscheinungen notwendig vorhanden zu sein

[24]) Vgl. hierzu und zu dem folgenden Hoche S. 597 ff.

brauchen"[25]. Für die epileptischen Geistesstörungen ist nicht der Verlust des Bewußtseins charakteristisch, sondern seine traumhafte Veränderung. Die Erinnerungsfähigkeit ist von allergrößter Verschiedenheit; es gibt auch epileptische Ausnahmezustände derartig, daß ein Erinnerungsdefekt überhaupt nicht nachgewiesen werden kann. Hieraus ist aber nicht anzunehmen, daß zu dieser Zeit ein normaler Bewußtseinszustand bestanden habe.

Das wesentliche Kriterium der Epilepsie ist der epileptische Anfall in seinen verschiedenen Abarten. Die überwiegende Mehrheit der Forscher hält daran fest, daß der Nachweis von Anfällen unerläßlich ist, wenn die Diagnose Epilepsie gestellt werden soll.

Vor dem Einsetzen des eigentlichen Anfalls kommt es häufig ganz unvermittelt zu einer gewissen Reizbarkeit; die Stimmung der Kranken ändert sich plötzlich. Diese Erscheinungen faßt man unter dem Namen Prodromalerscheinungen zusammen. Danach beginnt der Anfall selbst mit einer Aura, das sind ganz kurz dauernde Zustände von Störungen, die psychischer, motorischer oder sensorieller Natur sein können. Die Aura geht in den eigentlichen Krampfanfall über, sie ist ein Teil von ihm. Es tritt bei ihm ein plötzlicher Bewußtseinsverlust ein, der Kranke stürzt hin, oft unter Schreien, und gleichzeitig tritt eine tonische Krampfphase ein, die etwa ½ Minute dauert. Darauf folgt die klonische Krampfphase von ca. ½ bis 3 Minuten, während der sich der Kranke öfters verletzt. Schließlich endet der Anfall mit einem soporösen Stadium.

Für die Stellung der Diagnose Epilepsie genügt es nun nicht, daß allein solche gelegentlich vorkommenden Anfälle nachgewiesen werden, sondern eine epileptische Erkrankung liegt nur dann vor, wenn die Anfälle eine Teilerscheinung einer die ganze Persönlichkeit erfassenden krankhaften körperlichen und seelischen Veränderung sind.

Es sind jetzt daher jene körperlichen und psychischen Krankheitserscheinungen der Epilepsie zu schildern.

Im Charakterbild der Epileptiker machen sich Störungen sowohl auf seelischem als auch auf geistigem Gebiet bemerkbar, die den sogenannten epileptischen Charakter bilden. Die Kranken sind ungeheuer reizbar und daher überempfindlich, launisch, ungesellig. Auf geringfügige Anlässe reagieren sie mit maßlosen Wutausbrüchen und Gewalthandlungen. Allmählich tritt auch eine Einengung des gesamten geistigen Horizontes ein, aber lange Zeit überwiegt der ethische Defekt den intellektuellen. In den schwereren Fällen nimmt auch allmählich das Gedächtnis ab; in den schwersten endet es mit

[25]) Hoche S. 657.

Blödsinn. Das ist die sogenannte epileptische Degeneration. Den epileptischen Charakter findet man aber bei allen Epileptikern, also auch bei den schwächeren Fällen. Er ist zu unterscheiden von den epileptoiden Psychopathen[26]). Beiden gleich ist die gesteigerte Reizbarkeit und die Neigung zu Affektentladungen. Es fehlen bei den Epileptoiden aber die Krampfanfälle, und auch intellektuelle Defekte finden sich nur bei dem ausgesprochenen epileptischen Charakter. Ferner ist die epileptoide psychopathische Veranlagung tief in der Persönlichkeit begründet, während die Charakterveränderungen der Epilepsie erst vom Augenblick der Krankheit an eintreten.

Manche von diesen epileptischen Charaktereigenschaften erfahren vorübergehend eine große Steigerung; periodisch, ohne daß ein besonderer Anlaß zu erkennen wäre, stellt sich eine übergroße Reizbarkeit ein. Die Kranken beginnen mit allem unzufrieden zu werden und sind dauernden Stimmungsschwankungen unterworfen. Dazu treten auch vereinzelte Illusionen und Halluzinationen auf, sowie Zwangsvorstellungen. Dabei braucht das Bewußtsein nicht gestört zu sein.

Im Gegensatz zu diesen Störungen mehr elementarer Art ist es für die eigentlichen epileptischen Geistesstörungen charakteristisch, daß die Kranken durchweg eine eigenartige Veränderung des Bewußtseins erleiden. Wir fassen alle diese Erscheinungen unter dem Namen „Dämmerzustände“ zusammen. Die leichtesten von ihnen sind die Absenzen, Versagen der Sprache, Blässe des Gesichts, ganz kurze Dauer sind für sie bezeichnend. Von da gehen fließende Übergänge bis zu den viel komplizierteren Dämmer- und Traumzuständen und transitorischen Delirien.

Entsprechend den verschiedenen Graden der Bewußtseinsstörungen begegnen wir auch allen möglichen Abstufungen der Erinnerungsfähigkeit.

Betrachten wir nun diese Kranken vom forensischen Standpunkt aus, so ist zunächst zu sagen: selbstverständlich ist der Epileptiker, der an einer ausgesprochenen epileptischen Charakterdegeneration leidet, sowie der, der sich in einem Zustand transitorischer Geistesstörung befindet, oder der, der an einer richtigen Psychose leidet, ohne weiteres krank im Sinne von § 51 StGB. Aber nicht jeder Epileptiker kann als in diesem Sinne krank angesehen werden. Eine ganze Reihe von ihnen erscheinen uns fast vollkommen frei von psychischen Veränderungen; dann kann man nicht, nur weil der Betreffende zuweilen an epileptischen Anfällen leidet, § 51 StGB annehmen.

---

26) Vgl. Kramer S. 22.

§ 3 JGG wird für Epileptiker kaum in Frage kommen, denn wenn die Krankheit so weit fortgeschritten ist, daß dadurch die Reifung der Jugendlichen verzögert wird, dann liegt bereits eine infolge der Epilepsie eingetretene Degeneration vor und § 51 StGB ist als die spezielle Vorschrift anzuwenden. Handelt es sich aber nur um eine leichte epileptische Erkrankung ohne fühlbare psychische Veränderungen, dann kann zwar vielleicht die Widerstandsfähigkeit des Individuums durch die epileptische Veränderung des Gehirns etwas leiden, so daß für Erwachsene die Frage der verminderten Zurechnungsfähigkeit auftaucht. Daraus folgt aber nicht, daß § 3 JGG anzuwenden ist, denn die Krankheit wirkt nicht verlangsamend auf die Entwicklung, vielmehr kann die Pubertät nur beschleunigend auf die Herausbildung der epileptischen Degeneration wirken.

II. Hysterie und ihre forensische Beurteilung.

Ebenfalls zu diesen Übergangskrankheiten zählt die Hysterie. Bei ihr kann man ebensowenig wie bei der Epilepsie einfach sagen: Liegt die Krankheit vor, so ist damit auch ohne weiteres die Anwendung von § 51 StGB gegeben. Auch hier hängt es von der Art und Schwere der Krankheit, von der Zeit der Begehung der Tat ab, wie bei der Schilderung der Hauptmerkmale zu zeigen ist.

Charakteristisch für die Hysterie ist eine außerordentliche Labilität des seelischen Gleichgewichts, eine abnorm gesteigerte Erregbarkeit des Nervensystems. Hinzu kommt noch ein starkes Überwiegen des Gefühls und der Phantasietätigkeit über den Verstand. Die Folge dieses Mißverhältnisses ist, daß wir bei den Hysterischen sehr lebhafte Affektäußerungen finden und auch eine gesteigerte Suggestibilität.

Kurz sei auf die körperlichen Störungen bei der Hysterie eingegangen, da sie für die Diagnose von Wichtigkeit sind. Ihnen allen ist gemeinsam, daß sie in psychischen Vorgängen begründet sind.

Die Kranken leiden an mannigfachen Schmerzen, die sich teils als lokalisierte Neuralgien, teils als lokale Druckempfindlichkeiten darstellen. Neben den Schmerzen sind häufig auch Anästhesien zu beobachten, die nicht an die anatomische Ausbreitung der Nerven gebunden sind. Auch Lähmungen treten des öfteren auf. Vor allem aber sind hier die hysterischen Anfälle zu nennen, die von außerordentlicher Mannigfaltigkeit sind. Der häufigste Verlaufstypus soll hier geschildert werden:

Nachdem die Kranken ein scheues, ängstliches Verhalten gezeigt haben, sinken sie plötzlich zusammen, kurze Zeit tritt tonische Starre

ein. Dann folgen schüttelnde, stoßende Bewegungen, mit enormer Heftigkeit ausgeführt. Nach einem halluzinatorischen Delir tritt schließlich Erschöpfung ein. Die Dauer des Anfalls beträgt ½ Stunde und mehr, also wesentlich länger als die des epileptischen.

Betrachten wir nun die geistigen Störungen des Hysterischen, so unterscheiden wir vorübergehende (transitorische) und dauernde (habituelle) Störungen.

Die transitorischen Störungen bilden im wesentlichen eine Teilerscheinung des oben beschriebenen Krampfanfalls; sie können aber auch unabhängig davon vorkommen.

Bei den habituellen Störungen unterscheiden wir solche mehr elementarer Art und hysterische Psychosen im engeren Sinne. Zu den erstgenannten Störungen gehören vor allem die Stimmungsanomalien, und die Affektentladungen, die als große Erregung oder als gesteigerte Angstzustände auftreten können; ferner leiden die Kranken an phantastischen, mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmenden Sinneswahrnehmungen. Alle diese Erscheinungen bilden zusammen das hysterische Temperament. Einen eigentlichen hysterischen Charakter kann man nicht konstruieren, denn die Hysterie kann die verschiedensten Individuen befallen und demnach die verschiedensten Charakterbilder ergeben. Von den hysterischen Psychopathen unterscheidet sich die Hysterie dadurch, daß bei den Psychopathen von Anfang an eine sogeartete Persönlichkeit besteht. Ihre Erscheinungsformen erinnern zwar an das hysterische Temperament, ohne daß aber eine ausgesprochene hysterische Erkrankung besteht.

Von den hysterischen Psychosen im engeren Sinne sind die Delirien des großen hysterischen Anfalls, die wir oben erwähnt haben, und vor allem aber die hysterischen Dämmerzustände zu nennen. Gemeinsam ist allen Formen eine Bewußtseinstrübung, die aber in den einzelnen Fällen die verschiedensten Grade zeigen kann.

Im Unterschied zu den Delirien zeigen sich die Kranken in den Dämmer- und Traumzuständen häufig nur wenig verändert in ihrem äußeren Verhalten; nur bei genauer Beobachtung kann man ein scheues, zerstreutes, etwas starres Verhalten bei ihnen feststellen. Trotzdem ist doch das Bewußtsein eingeengt und ihre Assoziationsfähigkeit außerordentlich beschränkt. Sie handeln nach gerade auftauchenden Vorstellungen, ähnlich wie die Hypnotisierten. Häufig werden in diesen Dämmerzuständen verbrecherische Handlungen begangen. Die Dauer dieser Zustände schwankt zwischen Minuten, Stunden, Tagen und Wochen.

Die Mehrzahl der Handlungen, durch die Hysterische in Kon-

flikt mit dem Strafgesetz geraten, beruht jedoch auf ihren habituellen Störungen.

Eine ausgesprochene Hysterie ist immer eine Geisteskrankheit und fällt als solche unter den § 51 StGB. Die leichteren Fälle von Hysterie, in denen keine ausgesprochene hysterische Erkrankung besteht, sondern nur einzelne körperliche hysterische Zeichen vorhanden sind, kommen für die Zurechnungsfähigkeit überhaupt nicht in Betracht. Gewisse hysterische Wesenszüge werden an sich aber auch nicht für die Verneinung der Verantwortlichkeit bei Erwachsenen genügen. Sie sind aber für die Jugendlichen insofern von Bedeutung, als sie einen Einfluß auf ihre Entwicklung ausüben können. Labilität der Stimmung, Widerstandslosigkeit den Affekten gegenüber sind ja an und für sich schon typische Pubertätserscheinungen, die der Jugendliche allmählich überwinden muß. Werden diese Eigenschaften durch vorhandene hysterische Züge noch gesteigert, so ist es klar, daß die Reifung dadurch bedeutend verlangsamt wird und demzufolge eine längere Zeit in Anspruch nimmt als bei dem gesunden Jugendlichen. In solchen Fällen also würde demgemäß § 3 JGG zur Anwendung kommen.

III. Neurasthenie und ihre forensische Beurteilung.

Die dritte dieser hier zu behandelnden Nervenkrankheiten ist die Neurasthenie. Sie ist gekennzeichnet durch eine abnorme Reizbarkeit und Erschöpfbarkeit der nervösen Elemente, welche auf einer angeborenen Anlage beruht oder infolge mannigfacher schwächender Einflüsse akut oder mehr chronisch zur Entwicklung kommt.

Da die Kranken außergewöhnlich schnell ermüden, werden sie leicht unaufmerksam und ihre Arbeitsfähigkeit leidet. Die Folge dieser Krankheitserscheinungen ist, daß die Kranken, unzufrieden mit ihrem Zustand, ein reizbares, mißmutiges Wesen zur Schau tragen. Die leichteren Störungen der Neurasthenie fallen niemals unter § 51 StGB.

Unter einer neurasthenischen Geistesstörung versteht man nur die schwersten Formen. Bei ihnen ist die Leistungsfähigkeit außerordentlich gering geworden, da die Ermüdbarkeit sehr groß ist. Die Intelligenz hat sehr nachgelassen; und da die Kranken ihren Zustand richtig erfassen, kommt noch eine tiefe, gemütliche Verstimmung hinzu. Unter Umständen können sich auch transitorische Verwirrtheitszustände entwickeln. Auch neurasthenische Dämmerzustände kommen vor. Für die Dauer der Verwirrtheits- und Dämmerzustände fallen die Kranken selbstverständlich unter den § 51 StGB. Die Neurasthenie ist

ein besonders prägnantes Beispiel für die Zubilligung von mildernden Umständen. Hier wird auch deutlich, daß man nicht jeden Fall, für den man dem Erwachsenen mildernde Umstände zugesteht, beim Jugendlichen unter § 3 JGG bringen kann. Denn für einen neurasthenischen Jugendlichen kommt § 3 a. a. O. wohl nie in Betracht, da es dem Kranken weder an der geistigen, noch an der sittlichen Reife mangelt.

§ 10.

Geisteskrankheiten und ihre Beurteilung.

Anders ist die Sachlage bei den ausgesprochenen Geisteskrankheiten, da genügt schon allein die Diagnose der Krankheit, um den § 51 StGB in Anwendung zu bringen.

Zwar handelt es sich bei den Psychosen auch um eine Zurechnungsfähigkeit, die auf einer mangelnden Entwicklung beruht; aber sie kann nicht, wie § 3 JGG es verlangt, aus der besonderen Eigenart der Jugendlichen begründet werden. Für sie besteht, wie oben ausgeführt, die spezielle Gesetzesbestimmung des § 51 StGB. Da für die psychopathischen Jugendlichen aber hauptsächlich § 3 JGG zur Anwendung kommt, ist es forensisch von größter Bedeutung, zu wissen, ob eine Geisteskrankheit oder eine psychopathische Konstitution vorliegt.

Da sich die psychopathischen Konstitutionen mit den Psychosen in mancherlei Punkten berühren, da besonders in den Anfangsstadien es nicht immer leicht zu erkennen ist, ob es sich um eine ausgesprochene Psychose oder um Krankheitserscheinungen psychopathischer Persönlichkeiten handelt, seien hier die wichtigsten Psychosen in ihrer besonderen Eigenart charakterisiert.

I. Schizophrenie.

In erster Linie ist hier die Schizophrenie zu nennen. Sie pflegt in der Zeit der Pubertät, selten vorher, zu entstehen. Wesentlich für diese Krankheit ist eine langsam fortschreitende Veränderung der Persönlichkeit, die sich zunächst in einer gemütlichen Abstumpfung geltend macht, die bis zur völligen Verödung gehen kann; die Affekte sind sehr oberflächlich und gehen allmählich in eine schwere Apathie über. In diesem Stadium der affektiven Verblödung sind die Schizophrenen oft noch schwer von den gemütsstumpfen Typen der Psychopathen zu unterscheiden. Bei der Diagnose kann hier die Tatsache wieder behilflich sein, daß es sich bei den Psychopathen um eine

Veranlagung von Geburt an handelt, während man bei den Schizophrenen von einem bestimmten Zeitpunkt ab einen schroffen Gegensatz zu ihrem früheren Verhalten feststellen kann. Jedoch die Gefahr dieser Verwechslung besteht nur in den Anfangsstadien der Krankheit, bevor das entscheidende Moment, der Intelligenzdefekt, sich ausgebildet hat.

Die Erinnerungsfähigkeit ist gut erhalten, gestört ist aber vor allem die kombinatorische Assoziationsfähigkeit: Der Schizophrene ist unfähig, zusammenhängend zu denken. Die einmal angeregten Vorstellungen haften abnorm lange (Perseveration); andere Vorstellungen kehren auch ohne äußere Anregung immer wieder (Stereotypien). Die Perseverationen und Stereotypien gehören aber nicht zu den ganz besonders charakteristischen Merkmalen der Schizophrenie. Vielmehr ist die affektive Apathie entscheidend, die sich schon im Anfangsstadium geltend macht, und ebenfalls der sich etwas später entwickelnde Intelligenzdefekt.

Es gibt nun Fälle, die in ihrem Verlauf etwas abweichend sind; sie seien hier der Vollständigkeit halber kurz erwähnt.

Einmal unterscheidet man noch die sogenannte paranoide Varietät: Hier verbirgt sich der Intelligenzdefekt unter zahlreichen Wahnvorstellungen und Sinnestäuschungen, die jedoch durch ihre Zusammenhanglosigkeit auf den Intelligenzdefekt aufmerksam machen. Andere Symptome, z. B. Hemmungen treten dabei ganz in den Hintergrund.

Dagegen ist die katatonische Varietät gerade durch das Auftreten von Hemmungen gekennzeichnet. Die Kranken nehmen stereotype Haltungen ein; auch stereotype Bewegungen kommen oft vor. Dieser katatonische Zustand wird manchmal von plötzlichen Erregungszuständen unterbrochen; dann kann es auch zu plötzlichen Gewalttätigkeiten kommen.

II. Manie, Melancholie, manisch-depressives Irresein.

Wir kommen nun zu der nächst wichtigen Gruppe der Psychosen im Jugendalter, von denen wir zunächst auf die Manie eingehen. Die Krankheit ist leicht an 3 Hauptsymptomen erkennbar: Gehobene Stimmung mit Neigung zu raschem Wechsel derselben, Ideenflucht, Bewegungsdrang. Jedes dieser Symptome kann nun in den verschiedensten Abstufungen auftreten. Die abnorme Stimmung kann sich bis zu einer heftigen Erregung steigern, die Ideenflucht kann zur Verwirrtheit werden.

In den Fällen der schweren „tobsüchtigen" Erregung ist es leicht, die Diagnose Manie zu stellen, bei den leichteren Formen der Manie ist es bedeutend schwerer, zumal wir auch bei dieser Erkrankung keine körperlichen Symptome haben, nach denen die Diagnose gestellt werden kann. Ferner läßt sich an psychischen Erscheinungen der leichteren Manie durchaus eine innere Wesensverwandtschaft mit der manischen psychopathischen Konstitution aufzeigen.

Da ist es dann sehr wesentlich, daß man eine von einem bestimmten Zeitpunkt ab datierende Wesensänderung feststellen kann, um den Richter von dem Bestehen einer echten Manie überzeugen zu können. Gelingt dieser Nachweis, so kommt § 51 StGB in Betracht. Obwohl bei den an Manie Erkrankten ein Intelligenzdefekt nicht vorliegt, ist doch ihr Handeln in einer krankhaften Weise verändert: Hemmungen, die bei den gesunden Individuen sich einschalten, fallen bei den Manischen fort, so daß infolgedessen auftauchende Vorstellungen ganz plötzlich in Handlungen umgesetzt werden, ehe Gegenmotive wirksam werden können.

Wir gehen nun zu dem Krankheitsgebiet der Melancholie über. Für sie ist charakteristisch eine grundlos traurige Stimmungslage, eine krankhafte Fälschung von Vorstellungen und psychische Hemmungen. Die melancholischen Wahnideen bewegen sich immer in der Richtung der Minderwertigkeit. Die psychische Hemmung zeigt sich auf dem Gebiet der Vorstellungstätigkeit in einem verlangsamten Ablauf der Vorstellungen, den die Kranken selbst häufig lebhaft empfinden. Auch hier kann sich die abnorme Stimmungslage zu hochgradigen Affekten steigern.

Auch hier ist wie bei der Manie das ganze Handeln in krankhafter Weise verändert, obwohl kein Intelligenzdefekt vorliegt.

Die strafrechtliche Beurteilung ist dieselbe wie bei der Manie. Kann der Nachweis einer von einem bestimmten Zeitpunkt an datierenden melancholischen Erkrankung geführt werden, so ist ein Fall des § 51 StGB gegeben.

Manie und Melancholie haben es gemeinsam, daß sie als periodische Psychosen auftreten können; das bedeutet, daß ein oder mehrere Zustandsbilder in mehr oder weniger regelmäßigen Zeitabständen immer wieder auftreten; manchmal kehren sie auch während des ganzen Lebens wieder. Die Symptome sind dieselben wie bei den einfachen Seelenstörungen. Der erste Anfall setzt meist in der Pubertätszeit ein.

Unter dem sogenannten zirkulären oder manisch-depressiven Irresein (Kräpelin) versteht man eine periodische Psychose, bei der

in mehr oder minder regelmäßigem periodischem Wechsel manische und melancholische Krankheitszustände auftreten.

III. Paranoia.

Auf die Paranoiaformen brauchen wir hier nicht näher einzugehen, da der Beginn der Störung meist erst ins dritte oder vierte Jahrzehnt fällt. Man rechnet zu dieser Gruppe die Seelenstörungen, die gekennzeichnet sind durch die Entwicklung eines Wahnsystems, das zwar in sich betrachtet folgerichtig sein kann, aber als Ganzes aller sonstigen Erfahrung und Logik widerspricht und auch einer Revision durch die Erfahrung und deren Beweise unzugänglich ist. Sander[27]) glaubte Fälle gefunden zu haben, bei denen die Anfänge der Krankheit bis in die Pubertätszeit zurückgingen. Jedoch muß man bei diesen Feststellungen sehr vorsichtig sein, da die Kranken an einer schweren Erinnerungstäuschung leiden. Immerhin wollen wir hier doch darauf hinweisen, daß es leicht vorkommen kann, daß man die sogenannten paranoiden Psychopathen mit den echten Paranoikern verwechselt. Bei eingehender Beschäftigung mit diesen Individuen wird man jedoch bei den ersteren erkennen, daß ihre wahnhaften Vorstellungen Äußerungen einer psychopathisch veranlagten Persönlichkeit und psychopathische Reaktionen auf entsprechende Erlebnisreize sind und wird sie dadurch von den echten Paranoikern unterscheiden können.

Damit sind die wichtigsten im Jugendlichenalter vorkommenden Psychosen, deren Abgrenzung von nichtpsychotischen Erscheinungen Schwierigkeiten bereiten könnte, in ihren Hauptpunkten gekennzeichnet.

IV. Teil.

§ 4 JGG.

Nachdem wir nun den Anwendungsbereich des § 3 JGG von dem des § 51 StGB abgegrenzt haben, sei noch dargelegt, inwiefern diese Abgrenzung auch von praktischer Bedeutung für die Rechtsprechung ist.

§ 11.

Ausnahme vom Grundsatz der strengen Akzessorietät der Teilnahme.

Im Anfang der Arbeit[1]) haben wir die Auffassung vertreten, daß der Mangel der Einsichts- und Willensfähigkeit in § 3 JGG

[27]) Sander bei Hoche S. 621.
[1]) Vgl. S. 7.

ebenso wie der Ausschluß der freien Willensbestimmung in § 51 StGB einen Schuldausschließungsgrund darstellt.

Da im geltenden Strafrecht der Grundsatz von der strengen Akzessorietät der Teilnahme herrscht, wäre die Folge unserer Auffassung, daß die Teilnehmer an der Tat eines nach § 3 JGG unzurechnungsfähigen Jugendlichen nicht als Teilnehmer bestraft werden können.

Von diesem Grundsatz der strengen Akzessorietät der Teilnahme macht jedoch der § 4 JGG eine Ausnahme, indem er bestimmt, daß die Strafbarkeit der Teilnehmer durch die §§ 2 und 3 JGG nicht berührt wird. Mit dieser Bestimmung folgt das Jugendgerichtsgesetz dem Gedankengang des E 1919, der in den §§ 28 und 29 bestimmt hat, daß die Teilnehmer an einer schuldlosen Haupttat doch als Teilnehmer zu bestrafen sind.

Beling[2]) faßt den § 4 JGG jedoch anders auf. Er meint, dieser Paragraph drücke nicht aus, daß nunmehr Anstifter und Gehilfe auch dann strafbar seien, wenn der Haupttäter schuldlos gehandelt habe, sondern dadurch, daß § 4 sagt, die Strafbarkeit der Anstifter und Gehilfen wird durch die Vorschriften der §§ 2 und 3 nicht berührt, will er nur betonen, daß eine Neuregelung nicht eintreten solle. Beling gibt zwar zu, daß aus der Begründung zum E 1919 hervorgeht, daß § 4 JGG eine strafbare Teilnahme bei Delikten von Kindern und strafunmündigen Jugendlichen einführen wollte. Der Gedanke sei jedoch im § 4 a. a. O. nicht klar zum Ausdruck gekommmen; die allgemeinen Bestimmungen über die Strafbarkeit der Teilnahme bei Delikten von Kindern und Jugendlichen, von denen § 4 spricht, gäbe es im Reichsstrafgesetzbuch nicht; also sei § 4 vorläufig noch gegenstandslos.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr daran festzuhalten, daß durch den § 4 JGG die strenge Akzessorietät durchbrochen wird, so daß es im Bereich des Jugendlichenstrafrechts eine strafbare Teilnahme an den Delikten von Kindern und strafunmündigen Jugendlichen gibt[3]).

Die Teilnahme wird nach § 4 JGG aber durchaus nicht als ein deliktum sui generis aufgefaßt. Sie ist auch nach dieser Bestimmung akzessorischer Natur; nur verlangt § 4 JGG etwas weniger als es nach dem Reichsstrafgesetzbuch gefordert wird. Es ist nicht mehr nötig, daß der Haupttäter schuldhaft gehandelt hat. Das Jugend-

---

[2]) Beling S. 61.

[3]) So auch die durchaus herrschende Meinung: Frank zu § 4; Hellwig § 4; Kiesow § 4; Francke § 4; Mezger S. 430; v. Liszt-Schmidt § 48 II 1 a N. 4; LeipzKomm. § 4.

gerichtgesetz begnügt sich damit, daß ein gesetzlicher Tatbestand rechtswidrig verwirklicht worden ist. M. E. Mayer [4]) nennt diese Natur der Teilnahme die „limitiert-akzessorische“ im Gegensatz zu der sonst herrschenden „extrem-akzessorischen“ Auffassung der Teilnahme.

§ 12.

Mittelbare Täterschaft bei zurechnungsunfähigen Jugendlichen.

Manche Schriftsteller nehmen an, daß in den Fällen, in denen der Anstifter gewußt hat, daß es sich um einen Strafunmündigen oder um einen zurechnungsunfähigen Jugendlichen handelt, auch nach § 4 JGG eine strafbare Teilnahme nicht erblickt werden kann, daß vielmehr in diesen Fällen der Anstifter wie ein mittelbarer Täter zu behandeln sei [5]). Diese Ansicht ist jedoch nicht richtig. § 4 JGG will für alle Fälle, in denen eine strafbare Teilnahme wegen Schuldlosigkeit der Haupthandlung abzulehnen wäre, sie doch annehmen [6]). Würde man der anderen Meinung folgen, so käme dies letzten Endes im Ergebnis auf die eben abgelehnte Ansicht von Beling heraus, was v. Liszt-Schmidt mit Recht [7]) hervorhebt.

Es ist daher nach der hier vertretenen Ansicht auch belanglos, ob der Anstifter den von ihm Angestifteten irrtümlich für schuldfähig hält. Es kommt eben auf die Meinung des Anstifters über den Angestifteten gar nicht an.

Es fragt sich nun, ob durch § 4 JGG die mittelbare Täterschaft für den Bereich des Jugendgerichtsgesetzes überhaupt ausgeschlossen wird, wie vor allem Mezger [8]) und v. Liszt [9]) annehmen. Man wird das jedoch nicht sagen können, denn § 4 JGG sagt nur, daß Anstiftung und Beihilfe nicht wegen Altersunzurechnungsfähigkeit verneint werden dürfen [10]). Das bedeutet also, mittelbare Täterschaft ist noch möglich, und zwar vor allem dann, wenn der Jugendliche sich als willenloses Werkzeug fühlt [11]). Auch das Reichsgericht scheint sich dieser Stellungnahme grundsätzlich anschließen zu wollen, wenn

---

[4]) M. E. Mayer, Reform 1910 Bd. 1 S. 355 (356).

[5]) So Kiesow § 4 N. 5; Hellwig § 4 N. 2; Wentura S. 36.

[6]) Mezger S. 430 N. 13; Gerland S. 77; Begründung E JGG S. 273.

[7]) v. Liszt-Schmidt § 48 II a N. 4.

[8]) Mezger, Lehrb. S. 430.

[9]) v. Liszt § 48 II a N. 4.

[10]) Frank zu § 4.

[11]) So auch Olshausen § 4 N. 2.

dies auch nicht mit eindeutiger Klarheit aus seiner Entscheidung im 61. Bande hervorgeht[12]).

§ 13.

Ausnahme vom Grundsatz der strengen Akzessorietät der Begünstigung und Hehlerei.

§ 4 JGG hat auch für die Delikte der Begünstigung und Hehlerei den Grundsatz der strengen Akzessorietät aufgegeben. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch können Begünstiger und Hehler nicht bestraft werden, wenn der Täter schuldlos gehandelt hat. Das war schon in den Entwürfen von 1913 und 1919 geändert worden, da diese Bestimmungen zu höchst unerfreulichen Resultaten geführt hatten. Diese Änderung ist in das Jugendgerichtsgesetz übernommen worden.

Jedoch ist persönliche Begünstigung bei Kindern und strafunmündigen Jugendlichen unmöglich. Denn der Tatbestand des § 257 S. 1 StGB erfordert, daß man den Vortäter der Strafbarkeit entziehen wolle; da es aber in diesen Fällen an der Strafbarkeit des Vortäters fehlt, kann also eine persönliche Begünstigung gar nicht begangen werden[13]). Wohl ist aber eine sachliche Begünstigung möglich[14]). Kiesow[15]) will hier unterscheiden, ob der Vortäter ein Strafunmündiger oder ein Jugendlicher ist. Im letzteren Fall ist zwar eine Verurteilung wegen sachlicher Begünstigung möglich, aber der Strafrahmen darf nicht über die durch den § 9 JGG gezogenen Grenzen hinausgehen. Bei einem strafunmündigen jugendlichen Vortäter sind nach Kiesow drei Ansichten möglich: einmal kann man sagen, der Begünstiger ist straflos, weil die Vortat straflos war; nach der zweiten Ansicht darf die Strafe nicht über den durch § 3 JGG gemilderten Rahmen hinausgehen. Nach der dritten, von Kiesow vertretenen Ansicht kann die Strafmündigkeit gar keinen Einfluß auf den Strafrahmen ausüben, da infolge der Straflosigkeit der Vortat eine Vergleichsmöglichkeit nicht gegeben ist. Es ist aber nicht richtig von Kiesow, diese Unterscheidung zwischen dem Strafunmündigen und dem Jugendlichen zu machen. Denn die Strafmilderungen im § 9 JGG gelten allein für die Jugendlichen; die Handlung bleibt dessen ungeachtet immer mit der vollen Strafe bedroht.

---

12) RGStr. 61, 265.
13) So auch Frank § 4; Kiesow § 4 A. 4; Olshausen § 4 Anm. 4.
14) Frank § 4; Olshausen § 4 Anm. 5.
15) Kiesow § 4 Anm. 6.

Beling[16]) spricht dem § 4 JGG auch in bezug auf die Hehlerei jegliche Bedeutung ab. Denn da Strafunmündige und zurechnungsunfähige Jugendliche keine strafbaren Handlungen begehen können, so könne sich auch keine Sachhehlerei anschließen. Er verkennt dabei, daß auch hier die streng akzessorische Form der Hehlerei in eine limitiert-akzessorische verwandelt worden ist. Die durchaus überwiegende Meinung nimmt daher auch Strafbarkeit wegen Hehlerei an, wenn der Vortäter wegen Altersunzurechnungsfähigkeit straflos war.

[16]) Beling S. 88.

Großbetrieb für Dissertationsdruck Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Ich, Gerda Friese, bin am 14. September 1907 als Tochter des Kaufmanns Hermann Friese und seiner Ehefrau in Berlin geboren. Ab Oktober 1913 besuchte ich die Auguste-Viktoria-Schule in Berlin-Charlottenburg und bestand dort Ostern 1927 die Reifeprüfung. Im ersten Semester studierte ich Geschichte, um dann zum Studium der Rechtswissenschaft überzugehen, dem ich mich an den Universitäten Berlin, Heidelberg und Marburg widmete. Am 25. November 1931 bestand ich am Oberlandesgericht in Kassel das Referendarexamen und am 29. August 1932 in Marburg meine mündliche Doktorprüfung.